Bavar.
3019 a

v.
019a
Zintel

Bavar. 3019 a/7

Betrachtungen

über die neue

kirchliche und politische Einrichtungen

in

Baiern.

Von

Joseph Zintel,

der b. R. Lt. und churfürstlichen Hofgerichts = Advokaten.

3019 a/7

21. B

München,

bey Joseph Lindauer 1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die Zeit läuft die ihr angewiesene Bahne ruhig fort, — sie läßt jeden seine Wege gehen, doch verschont sie weder den Andächtigen, noch den Heuchler, — sie zieht jedem, wenn ihn die Reihe trift, seine Hülle ab, und überläßt uns die richtige, — oder unrichtige Beurtheilung. Am Ende tritt sie als **Richterin** auf, und in der einen Schaale ihrer Wage liegen **Nationen**, und ihre **Rechte**, in der anderen **ihre Behandlung**. — Sehr selten gehören ihre Urtheile in unsere Tage, die Resultate davon erfahren meistentheils unsere Nachkommen rc.

Die Epochen, welche eine Nation durchlebt, sind für selbe so merkwürdig, daß es ein wesentlicher Vortheil ist, wenn sich ein Mann unter ihr findet, der Kopf und Herz genug hat, sie in eine genaue Kenntniß ihrer wahren Lage zu einer Zeit zu setzen, wo ihr vorzüglich daran liegt, das System ihrer Beherrschung, — und die Verhältnisse zu kennen, in denen sie sich theils mit dem Souvrain, theils mit dessen Regierung befindet.

Es gibt zwar beynahe keinen Staat, dessen Urexistenz nicht auf Fundamental-Gesätzen, — Verträgen, — und meistentheils auf ganz besonderen Pakten beruhet, die vorzüglich in dem ursprünglichen Völker- und dann in einem singulären Recht ihren Grund haben; daher hat auch jede Nation eine ihr besonders eigene Staats-Wissenschaft, — Politik.

Die Fundamental-Gesätze eines Staats sichern die Nation für ihre bürgerliche sowohl, — als religiöse Existenz, und es gehen aus jenen gleiche Verbindlichkeiten für den Souvrain sowohl, als für jedes einzelne Staatsglied hervor, welchen beyden es gleich heilig seyn muß, sich gewissenhaft an diese Vorschriften zu halten, welche die Bande der Regierung und der Unterwürfigkeit knüpfen, ohne daß man sich durch eine andere Währe für die Erhaltung wechselweiser Rechte jemal versichern dürfte.

Indessen muß eine Regierung mit dem Geist der Zeiten, — und mit der Denkungsart der Nation beständig fortrücken, und eben daher kann sie nicht immer nach einen, und den nämlichen Systeme handeln, — sie kann Grundsätze, die sich die Nation bey ihrer Entstehung oder selbst gab, oder die verschiedene Zufälle successiv herbeyführten, nicht beständig im gleichen Schritte verfolgen, — sondern sie muß in einer perpetuirlichen Bewegung ein Mittel finden, sowohl ihre eigene Würde, als auch das Ansehen des Volkes, dessen Wohl auf ihren erhabenen Schultern ruht, aufrecht erhalten zu können.

Wenn demnach auch die Grundgesätze eines Staats immer eine heilige, — und von keinem

Theile

Theile zu verletzen erlaubte Sache sind, so darf man deswegen doch nicht glauben, daß es von dieser großen Regel gar keine Ausnahme gebe; — eben so wenig darf man annehmen, daß jede Abänderung in dem ehemal bestandenen Staats-Systeme, — jede Ausführung eines neuen Planes, — jede Organisirung, die der Souvrain in seinem Lande unternimmt, schon eine solche Abweichung von den Grundgesätzen des Staats seye, worüber die Nation mit Billigkeit in Bewegung gerathen dürfte. — Es giebt in einem großen Staats-Körper oft Fälle, die ihrer besonderen Einwirkung, — Ausdehnung, — oder anderer Verhältnisse wegen, die aber in dessen Grundstoffe selbst liegen müssen, eine direkte, oder successive Abweichung nothwendig machen; — es gehört demnach eine tief angelegte Beurtheilungskraft dazu, und man muß mit allen Richtungen, Gradationen, und allen Verbanden einer Landes-Verfassung genau bekannt seyn, — man muß die vorige Systeme, — ihre Basen, — die Möglichkeit ihrer direkten, oder zufälligen Modifikationen — ihrer inneren und auswärtigen Verbindungen, — und die Manipulation kennen, um gewissenhaft behaupten zu können, ob das von dem Souvrain neu angenommene Regierungs-System auf soliden, und dauerhaften, — aus dem Nationalstoff selbst gezo-

genen

genen Grundsätzen, — oder ob es blos auf Spekulationen gebaut seye, — ob also die Nation wirklich das Recht habe ihre alte, ursprüngliche Rechte, bey denen sie bisher den möglichsten Grad der möglichsten Vollkommenheit erreichte, und glücklich war, zu reklamiren.

Fundamental-Gesäße eines Staats, da jene schon in voraus auf Verträgen, — und auf der Acceptation der Nation ruhen, können also, und dürfen von dem Landesfürsten ohne Verantwortlichkeit weder unmittelbar angegriffen, weder durch Mittelwege aus ihrem Ansehen, und ihrem Wirkungskreise gesetzt werden. — Hier tritt das Völker-Recht ein, welches Verletzungen öffentlicher Verträge, sie mögen von welch immer einer Art seyn, niemal zuläßt, und die Nation hat, wenn sie sich in diesem unangenehmen Falle befindet, das Recht, durch bescheidene Vorstellungen die Aufrechthaltung der Fundamental-Gesäze des Landes ohne Unterschied ihrer Gegenstäude von dem Souvrain zu fordern. — Dieses kann aber nur alsdann der Fall seyn, wenn man, ohne die Nation ehevor in die genaue Kenntniß der vorhabenden Staats-Umwälzung zu setzen, — ohne ihre Meynung zu diskutiren, ohne ihre Anträge anzuhören, und zu prüfen, die Volks-Rechte aus

ihrer

ihrer Urverfassung ausheben, und ein solches System einführen wollte, wodurch die Nation außer allem Verbande mit ihrer auf Jahrhunderten zurück beruhenden bürgerlichen, religiösen, — und politischen Verfassung, — und jede Garantie, sie mag so hoch und heilig seyn, als sie will, außer ihrem Werthe und Wirkung gesetzt würden. — So etwas kann der Souvrain ohne ausdrücklicher Beystimmung seines Volkes — nicht. — Der Lüneviller Friedensschluß liefert uns hierüber ein erschöpfendes Beyspiel. — Denn so sehr jener auch die Gestalt des deutschen Reiches umänderte, so große Umwälzungen, — Amalgamirungen ganzer einzelner Staaten dadurch nothwendig wurden, — so sehr dieser Friede alle religiöse und politische Systeme erschütterte, ꝛc. — so wurden deswegen doch die Fundamental-Gesätze dieses erlauchten Körpers bey weitem nicht aus ihrer Wirkung gesetzt, — vielmehr machte es sich das gesamte Reich zum ersten, und vorzüglichsten Geschäfte ihre Grundverfassung durchaus aufrecht zu erhalten; — jeder noch existirender Reichsstand wurde in die bestimteste Kenntniß der durch ein trauriges Loos herbeygeführten Um- und Abänderung gesetzt, — und die Reichstags-Akten über die Erfüllung des letzten Friedensschlusses beweisen, welche wichtige Deliberationen auch über den Klein-

sten Umstand eingeleitet, und wie sehr, — und standhaft alle einzelne Rechte und Ansprüche verschiedener Reichs-Individuen ohne Unterschied untersucht, und für ihre Aufrechthaltung gesorget worden seye.

Es bleibt daher für jeden Souvrain immer ein sehr delikater Schritt, wenn er sich ein Regierungs-System wählt, das ganz von jenem seiner Vorfahrer abweicht, — und welches gegen die Grundgesätze des Landes anzustoßen scheint. — Inzwischen, — wenn man den einmal gethanenen Schritt nicht mehr zurücke thuen will, was oder gar nicht, oder nur sehr selten der Falle ist; so muß sich ein solches System — auch als System zeigen, es dürfen darin weder Lücken, — weder Provisorien, — weder Extremen liegen; — jene und diese leisten das niemal, was nach den Regierungs-Plane, — und nach der Erwartung der Nation geleistet werden solle, — ohne zu erwähnen, daß sie das Ansehen des Souvrains wesentlich compromittiren, — und aus psichologischen Gründen wissen wir, daß leztere von keiner Dauer sind.

Das Regierungs-System, welches seit dem Jahre 1799 in Bayern eingeführt wird, scheint in

we-

wesentlichen Gegenständen von der Urverfassung dieses Landes ganz abzuweichen. — Ich will also untersuchen, ob, und in wie weit die Klagen des vorzüglichen Theiles der Nation, — daß man am Platze ihrer seit Jahrhunderten bestehenden, — und allemal behaupteten Verfassung eine neue setze, — wirklich gegründet seyen, — oder nicht.

Pflichten, die ich dem Souvrain, und der Nation schuldig bin, fordern mich zu diesem Schritte auf.

Die Gegenstände, die ich aus dem Regierungs — eigentlich Staats-Umwälzungs-Plane aushebe, und die ich einer vorzüglichen Rücksprache würdig zu seyn erachte, sind folgende:

a) Die Religion.

b) Die bürgerliche Verfassung.

c) Das Justizwesen.

d) Die Finanzen.

e) Die Policey.

§. 1.

§. 1.

Von der Religion.

Jeder Staat muß eine Religion haben. — Ohne Religion zittern die festesten Thronen. — Sie gehört ohne Unterschid zur Bestimmung des National-Charakters, und folglich zur ersten Grundfeste des Staats.

Wenn es auch einer Nation freystehet, sich eine Religion zu wählen, welche sie will, so wird die einmal gewählte, — und angenohmene sodann die Religion des Staats, und weil sie in dieser Hinsicht mit zur Begründung des National-Wohlstandes gehört, so bekömmt sie ihren Sitz in der Acceptation des Volkes, und in den öffentlichen Verträgen, der Souvrain erklärt sich durch ihre Mitacceptation zu ihren Beschützer, er verbindet sich feyerlich zu ihrer Erhaltung, und sie kann ohne der ausdrücklichen Einwilligung der Nation weder abgeändert, weder kann ihr sonst zu nahe getreten werden.

Der Souvrain hat inzwischen in Ansehung der Religion Rechte, die aus dem Majestäts- und Landeshoheits-Recht unmittelbar fließen, und die von jenem unzertrennlich sind. — In ihre Klasse

gehö-

gehören vorzüglich die Erhaltung des einmal angenommenen Cultus, die Beförderung desselben, — die Reinigkeit der Lehre, — die Konduite des Priesterthumes, — und überhaupt die religiöse Policey.

Auf die Dogmen selbst, und was dahin eigentlich gehört, erstreckt sich die Gewalt und die Ausdehnung der Souvrainitäts-Rechte nicht, und sie kann bey diesem Gegenstande nicht anderst mitwirken, als daß jene nicht angegriffen, — oder sonst mittel- oder unmittelbar beleidiget werden. Die Religion muß diesfalls den geeigneten Schutz bey dem Souvrain finden. Wenn übrigens jener in dem ihm angewiesenen Kreise bleibt, — und wenn auch die Bischöfe ihren Arm nicht weiter ausstrecken, als sie ihn vermög ihres Amtes ausstrecken dürfen, so zessirt für sich der Status in Statu, der bisher so viele Uneinigkeiten, — und ärgerliche Fehden in der Kirche verursachte, und worin eigentlich die Grundursache lag, warum unser Klerus einen auffallend schlechten Lebenswandel führte, und warum das Volk selbst nicht viel besser war; denn meistentheils wirkten die oberhirtlichen Beyspiele von oben herab, und skandalisirten das Priesterthum, und das Volk; — wozu die beständige Kollisionen zwischen den heiligen Canonen, —

und

und den bürgerlichen Gesätzen, — die entgegengesetzte Meynungen über die Gewalt — und Ausübungs-Rechte in Disciplinär-Gegenständen des kirchlichen Wesens, — und endlich die bischöfliche Eingriffe in die landesherrliche Gerechtsame nicht wenig beytrugen.

Da die Religion des Staats unter dem besonderen Schutze des Souvrains stehet, so dürfen die Grundprincipien des öffentlichen Kultus, die seine Wesenheit formiren, mit den Principien der Staats-Maxime in keine Kollision kommen, — das heißt, der Souvrain kann nicht zugeben, daß die Dogmen angegriffen, — oder herabgewürdiget werden, denn das hieß gegen die Verträge mit der Nation, — und gegen das Religions-System selbst handeln; aber deßwegen sind dem Landesherrn in Rücksicht auf die Hebung der Mißbräuche, — der Verkleinerung der Religion die Hände nicht gebunden. — Gesetzt Mißbräuche sind (und dieses ist leider der Fall) Observanzen geworden, — man führt das Daseyn von Jahrhunderten für selbe an, so verdrängen jene zwar den reinen Cultus, — sie umnebeln die Gottheit, und ihren heiligen Dienst; — allein die Wesenheit der Religion greifen sie nicht an, und daher handelt auch der Souvrain so wenig gegen die Fundamental

Ge-

Gesätze des Staats, so wenig er der Religion selbst zu nahe tritt, wenn er alles dasjenige aus dem Fache der Gottes-Verehrung entfernt, was gegen die Reinheit und gegen ihre Erhabenheit anstößt.

In diesem Anbetracht gehört der Souvrain auch als eine Hauptperson zur kirchlichen Hierarchie mit, und es giebt sogar Fälle, wo derselbe, ohne gegen die Verordnungen der Canonen anzustoßen, aus eigener Staats-Macht in kirchlichen Wesen vorgreifen kann. — Hätte man bey der ehemaligen Regierung diesen Grundsatz angenommen, — oder hätte man sich durch die allemal auf ihr eigenes Interesse angelegte Intriquen der Bischöfe, und ihrer geistlichen Regierungen nicht irre machen lassen, so würden wir schon lange einen reineren Cultus, — einen gesitterten Clerus, und ein Volk von einem bessern moralischen Charakter, — von helleren Begriffen, — und von einer gereinigtern Denkungsart haben.

Allein, so gab es beständige Fehden zwischen den Souvrain und den Bischöfen, die weder den Klerus, noch das Volk besserten, und wenn der Landesherr auch einen übelgesitteten Priester zur Straf ziehen wollte, so wußten die bischöflichen Ordinariate hundert Einwürfe dagegen zu machen,

um

um die landesherrliche Rechte zu vereiteln, und so öfneten damal diejenige Behörden, welche jedem öffentlichen Aergernisse, das vom Priesterthume kam, in kraft ihres oberhirtlichen Amtes steuern, — die jeder landesherrlichen Gesinnung zuvorkommen sollten, selbst die Thore zu allem unsittlichen Betragen ihrer Priester, die stolz genug darauf waren, bald bey den Kollegien des Bischofes, — bald bey jenen des Landesherrn abwechslungsweise einen Schuzort für ihre Laster zu finden. — Inzwischen leben wir izt in den Zeiten, wo wir mit Zuversicht darauf rechnen können, eigene Landes-Bischöfe, wie es schon ehemal war, wieder zu erhalten, von denen sich die Nation für die Wiedererhaltung der Würde ihrer Religion alles Gute zu versprechen das Recht hat, weil sie kein anderer politischer Einfluß mehr hindern wird, sich ganz mit dem apostolischen Amte zu beschäftigen, — weil sie mit alleiniger Ausnahme ihres bischöflichen Amtes den Gesäzen der Nation untergeben seyn werden, und weil sodann auch der Priesterstand ganz eine neue — mehr dem Evangelium, — angemessene Umstaltung erhalten wir.

Wenn demnach ein Souvrain die Religion des Staats von einem mehr als hundertjährigen Unrath reinigen, — wenn er die Nation von dem

Ab-

Abgrunde des Irthumes und des abscheulichsten Aberglaubens sichern, — wenn er alles Anstößige aus seinen Staaten entfernen will, um sie mit den reinen Principien des Evangeliums, — der einzigen Gottes-Philosophie — bekannt zu machen, so muß er zwar mit Macht, — jedoch auch zugleich mit der geprüftesten Vorsicht, und mit Auswahl der zweckdienlichsten — und sichersten Mittel vorschreiten.

Aufklärung ist eine Sache, die — nicht mit gehöriger Ordnung, — und zu gehöriger Zeit angewendet, mit Riesenschritten zu Extremen führt, davon ich die Resultate nicht berühren mag.

Ich stelle demnach folgendes Thema auf.

Bey der Volksbildung und Aufklärung im Religionsfache muß als erster und unüberschreitbarer Grundsatz angenommen werden, daß es weder klug, weder patriotisch seye, den Glauben seines Landes, wenn die Ideen der Moral und des öffentlichen Friedens mit selben verbunden sind, so anzugreifen, daß er statt zum Gottesdienst, zum publiquen Gelächter, — und zur — Nulle wird.

Der Souvrain kann demnach in dem Zeitpunkt, den er zu Begründung des Wohles aller zukünftigen Generationen seines Volkes bestimmt, nicht zugeben, daß man weiter schreite, und dadurch gefährlicher werde, als es in dem wohlthätigen Aufklärungs-Plane liegt, — oder vernünftiger Weise je liegen kann, Licht unter die Nation zu verbreiten. — Daher kann die Regierung, ohne sich einer Verantwortung auszusetzen, nicht geschehen lassen, daß Grundsätze im Staat herrschen, die gegen die Existenz einer Gottheit gerichtet sind. — Die Athenienser waren Fanatiker, aber es war bey ihnen nicht erlaubt, öffentlich gegen die Götter zu sprechen. — Sie kann ferner nicht gestatten, daß man die Religion und ihre Dogmen zum Gespött mache, — daß die Zeremonien des Cultus ungescheut herabgewürdigt, und einer pöbelhaften Kritik ausgesetzt werden. — Es muß beleidigen, wenn man in einem gut organisirten Staat hört, — das Evangelium gehöre für den Pöbel, und mache die eigentliche Volksreligion aus ꝛc. —

Wenn die Regierung auch Meynungen das seyn läßt, was sie sind, so müssen die Männer, die unter dem Schutze des Staats Aufklärung predigen, sich doch immer an die Pflichten erinnern, die sie dem Souvrain, und der Nation schuldig sind,

sie darfen daher die Fackel nicht weiter tragen, als es vernünftig anzunehmen ist, daß es nothwendig seye, das Ziel zu erreichen, welches sich der Landesherr für das Wohl seines Volkes vorgesteckt hat.

Auch das Priesterthum muß der Souvrain ehren; — die Regierung kann daher niemal gestatten, daß der Priesterstand gering geschätzt werde, — daß man ihn öffentlich beleidige, und unterdrücke. — Das Volk legt doch in seinem Schooße seine Geheimnisse nieder, — von ihm begehrt es Rath und Hilfe, — bey ihm sucht es Schutz, und dieser Stand ist es nicht selten allein, der manchen Volksschritt verhindern, — oder rückegehen machen kann. — Es giebt sogar Fälle, wo sich die Regierung veranlaßt findet, durch den Priesterstand auf die Nation zu wirken, und durch seinen Einfluß V o r t h e i l e zu erhalten, die außer der Sphäre ihrer eigenen Macht liegen. — Eine weise Regierung darf daher die Herabwürdigung dieses Standes niemal zugeben.

Leider waren es die heilige Canonen, — und die Intriquen der Bischöfe, die den Verfall dieses ehrwürdigen Standes veranlaßten, wozu die Zahl, und Namenlose Exemptionen, — Privilegien 2c.

nicht wenig beytrugen, und bey welchen Priester-Politik, und Volks-Dumheit zum Grunde lagen. — Ich will nur des einzigen Gegenstandes, der die Immunität des Klerus betrift, erwähnen; welche auffallende Thatsachen liefert nicht die Geschichte der älteren Jahrhunderte der Kirche, was die römische Bischöfe, und ihre Subalterne alles unternahmen, welche Mittel sie aufsuchten, um sich eine Ausdehnung in der Kirche zu geben, die beynahe alle Staaten des Erdbodens erschütterte. — Und daher der Verfall des Priesterthumes, — daher die fürchterliche Verunstaltung der Religion, und der Gottes-Verehrung, — daher die perpetuirlichen Kriege, welche die Bischöfe zwischen den Staat, und der Kirche unterhielten; — hätten sich die Landsherrn, denen die Vorsicht das Schwerdt über Evangelium, nnd bürgerliche Gesätze anvertraute, in dem Besitze dieses kostbaren Rechtes zu erhalten getrachtet, so würden jene sich niemal eine Ausdehnung ihrer Diezesan, und anderer Rechte haben erlauben können, die mit der Eigenheit ihres Amtes, und mit der Würde ihres Berufes in einem offenbaren Widerspruche stehet.

Indessen fühlten die Souvraine ihree Nachgiebigkeit zu spat, — sie fühlten aber auch die Schwäche, das Joch des Priesterthumes, das sie

sich sebst aufgeladen hatten, abzuschütteln, und man mußte schlechterdings auf einen Ausmittlungswege bedacht seyn, wodurch wenigst noch ein Theil der Majestäts Rechte in Bezuge auf Religion, und Kirchenwesen für die Zukunft gerettet werden könnte; — und so entstanden Concordate, — Verträge zwischen den Souvrainen als Stellvertretter der Nationen, und den Päbsten als Vertretter der Kirche. — Das Concordat, welches Kayser Friderich der III. mit dem Pabst Nikolaus V. in Betref der deutschen Kirche abschloß, gehörte unter die Fundamental-Gesätze des deutschen Reiches, und konnte als ein wechselweiser Vertrage zwischen der deutschen Nation, und den Pabst ohne beyderseitigen Einwilligung bisher weder aufgehoben, weder abgeändert werden.

Daß diese Concordaten — die organische Gesätze der deutschen Kirche — eine wesentliche Abänderung werden leiden müssen, darüber lassen uns die gegenwärtige Zeiten Verhältnisse keinen Zweifel übrig.

Inzwischen wenn sich die Staaten von Deutschland auch zu neuerlichen Verträgen verstehen, so muß die Freyheit der deutschen Kirche im allgemeinen bey dieser feyerlichen Handlung unmittelbar

als Basis untergestellt werden, — und das Religions-System muß von der Art seyn, daß es jener, und dem Priesterstande wider einmal den Respect verschaft, der ihr, und ihrem Amte gehört. — Es darf also weder auf Staas-Politik gegründer seyn, weder darf es irgendwo eine Blösse zeigen; — da es alles umfassen muß, was der Nation immer heilig seyn kann, so darf auch nicht der entferenteste Stof zu einer Klage über Religions Vernichtung ꝛc. darine ligen. — Was ich bey diesem Punkte noch sonderbar bemerken muß, ist, daß der Souvrain nicht zugeben dürfe, daß die Rechte, und Freyheiten, welche die Nation ihrer Religion speciel constituirte, in wesentlichen verletzt werden.

Der Souvrain kann demnach in Hinsicht auf wahre, und geläuterte Grundsätze nur folgendes Religions System annehmen, ohne beförchten zu dürfen, daß man bey Aufstell- und Ausübung desselben gegen die Rechte der Nation, und die Freyheit der Kirche selbst anstosse.

1.

Der Souvrain ordnet alles im Staate was Bezuge auf Religion, und Priesterthume hat.

2.

Der Klerus mit Einbegrife des Bischofes unterliegt, — sehr wenige Fälle ausgenohmen — durchaus den Gesäzen des Staats, und muß ihnen gehorchen.

3.

Der Souvrain ordnet nichts in Bezuge auf Dogmen, — Sakramente, — ihre Administrirung, — auf Gottesdienst — Kirchengebothe, ꝛc. — und was die Substanz der Religion ausmacht.

4.

Der Bischof hat hierin eine — eigene Gewalt, welcher die Staatsgewalt untergeordnet ist, — und steht unter dem Oberhaupt der Kirche.

5.

Die Jurisdiktion des Bischofes in Kirchen Disziplinär-Sachen darf der Staat nicht anderst als concurrirend betrachten.

Nach diesen Prinzipien, die, wie ich bereits sagte, ihren wesentlichen Grunde in dem Majestäts Rechte haben, unterligen den Anordnungen des Staats — die Heiligung der Sonn- und Festtäge, — die Bestimung des offentlichen Gottesdienstes an diesen Tagen, ꝛc. ꝛc. — Ohne Erlaubniß des Landesherrn kann der Bischofe keinen

neuen

neuen Festtage, — keine bischöfliche Verordnung ausschreiben, — keine Ordination vornehmen. ꝛc. ꝛc.

Der Souvrain ordnet Priesterhäuser, — offentliche Lehranstalten, und sorgt für die Entfernung alles unorthodoxen Wesens, — oder was immer einen Nimbus auf die Gottheit zu verbreiten vermag; — der Bischof muß deßwegen jede neue Lehre der Landesherrlichen Prüfung unterwerfen; — Von dem Souvrain hängt die Versorgung des Klerus ganz alleine ab, — der Bischof hat nur das Recht Errinerungen gegen die Versorgung eines Individuums zu machen, die aber in dem Geiste des Evangeliums, und in seinem oberhirtlichen Amte gegründet seyn müssen. — Der Souvrain vergibt die Pfarreyen, — die Benefizien, — untersucht die Aufführung seines Klerus, — die Aechheit ihrer Lehre, — ihrer Gebethe — ihrer Conduite in den Pfarrhöfen — regulirt ihren Unterhalt, — das Kathedratikum; — die Verlassenschaften des Klerus unterliegen ausschlüßlich den Gesätzen des Landes. ꝛc. ꝛc. Der Bischofe verhält sich dabey durchaus als Mittel-Organ. —

Der Souvrain kann nicht gestatten, daß den Gewissen seiner Unterthanen auf welch immer ei-

eine Weise zu nahe getretten werde. Deßwegen stehen die bischöfliche Offizialate, — und Konsistorien unter seiner Mitadministration. — Er hat das Recht von allen Streithändeln seines Klerus, wenn sie für die bischöfliche Gerichte geeignet seyn sollten, vor ihrer Erledigung Einsicht zu nehmen, und den Adpellationszuge zu den landesherrlichen Gerichts - Stellen anzuordnen. — Eheprocesse, wodurch die Bischöfe bis daher unter einer ehrwürdigen Firma ganze Familien im Staat zu ruiniren getreulich mithalfen, — (gemeiniglich endigten sich diese Prozesse, wenn die streittende Theile an Bettelstabe gebracht waren) können nur nach einer von dem Souvrain dem Bischofe mitgetheilten Instrucktion eingeleitet, — und entschiden werden.

Die Bestraffung des Klerus gehört ganz allein dem Souvrain zu. — Deßwegen bestimmt er für selben die eigene Strafgesätze, — Straforte — Die Dauer der Strafzeit ꝛc. allgemeine Verbrechen werden mit den in den Gesätzen des Staats für selbe sanktionirten Strafen belegt, — und nur in besondern Fällen kann ein wirklich — geistliches Verbrechen von dem Bischofe nach der Vorschrift der Canonen bestraft werden; — der Souvrain aber bestättigt die bischöfliche Strafe.

Bis-

Bisher hatten die Bischöfe Pfründen Vertauschungen, — Einkerkerungen, — Suspensionen, und dergleichen als Strafmittel für die Verbrechen des Klerus gewählt, wenn man ehevor das Volk Jahre lang skandalisiren ließ. — Allein die Erfahrung bewieß leyder allemal, daß diese nicht nur allein nicht besserten, sondern daß sie das Uebel vermehrten, — und der Staat war würklich sehr böse daran, daß er eine Art von Menschen gedulden mußte, die mit jedem Tage die schlechteste Beyspiele unter jede Volks-Klasse verbreiteten, und welche öffentlich bewiesen, daß sie von jeher unwürdig waren, in die Zahle der ehrwürdigen Diener der Kirche aufgenohmen zu werden. Inzwischen werden sich alle diese öffentliche Aergerniße in dem Augenblicke entfernen, wenn die Gewalt der Bischöfe, die nach der traurigen Erfahrung keine Gränzen mehr kannte, beschränkt, — wenn ihnen kein Spielraum zur Ausführung ihrer canonischen Intriquen mehr übrig gelassen, — wenn sie eben so, wie der übrige Klerus den Gesätzen des Staats, worin sie leben, unterworfen werden, — wenn sie nicht mehr unwürdige Männer zum Priesterthume einweihen dürfen, und wenn alle diejenigen Individuen, die gegen die Gesätze ihres Berufes, und gegen die Pflichten ihres Standes handeln, auf der Stelle entfernt,

und

nnd in einen Kreise versetzt werden, wo sie nach edleren Grundsätzen mit ihrer wahren Bestimmung vollständig bekannt gemacht, und nicht eher widerum entlassen werden, als bis sie durch Beyspiele, und Thatsachen erweisen, sich zu Männer gebildet zu haben, die ihres Berufes ganz würdig sind.

Ferner macht die Kirchen-Polizey einen der wichtigsten Theile der Staasverwaltung aus. — Dahin gehören folgende Gegenstände. — Die Meßen — die Stipendien für selbe, — die Taxen für Ehe- und Fastendispensen, — für Seelgeräthe, — für die Administrirung der Sakramente. rc. rc.

Bisher trieb man zum Aergerniß der Religion mit dem Meßopfer ein förmliches Commerz. — Man taxirte es nach verschiedenen Verhältnissen, und man wucherte mit selben sogar nach der Valuta. — — Vorzüglich waren es die Mönche, die ihre ganze, — sehr gemächliche Existenz darauf gründeten. — Daher giebt es noch bis jetzt sogenannte Votivisten, oder wie sie vom Pöbel genennt werden, Meßfischer, — eine Art Priester, die ausser ihrer Messe kein anderes Geschäft kennen, und sich weder mit der Seelsorge, noch ei-

nen

nen anderen abgeben, und daher wahre Müßiggeher im Staat sind, die sich inzwischen, weil sie doch von einem Meß-Stipendium nicht leben können, bald als Kupler, — bald unter dem ehrwürdigen Name Fridensstifter als Aufwigler zwischen Familien, bald als Tischnarren, bald zu anderen eben so nidersträchtigen Geschäften gebrauchen liessen. — Die Bischöfe ordinirten jezt auf Anempfehlungen, — jezt ihres eigenen Interesse wegen eine Menge solcher geistlichen, und es gibt leyder in der Kirche Beyspiele, daß Leute zu Priester geweihet wurden, die ehevor einen ärgerlichen Lebenswandel führten, — die Vagabunden, Hurer — Ehebrecher 2c. 2c. waren. — Man begnügte sich schon damit, wenn ein solches Individuum nur einen Tischtitel hatte, wodurch sich die Bischöfe von der Last der Unterhaltung sicherten, wenn ein solcher Priester durch welch immer einen Zufalle zur Messelesung untauglich werden sollte. Man darf es kek glauben, daß die Namenlose Zahle der Mönche, — die Verunstaltung der Religion, — ihre Herabwürdigung, — der Ungehorsam, und die Verachtung, welche man den Gesäzen des Evangeliums, und des Staats erzeigt, — die Unsittlichkeit, die man bey jeder Klasse des Volks wahrnihmt, — die Gleichgil-

tig-

tigkeit gegen Gebothe und Verbothe in diesem fürchterlichen Unwesen ihren wahren Sitz haben.

Inzwischen darf man auch kek glauben, daß es nur eine beyspiellose Nachgiebigkeit, — und vorzüglich die Unwissenheit, die bey den damalig finsteren Zeiten an den Höfen der Grossen herrschte, waren, welche die Bischöfe und der Klerus vortreflich zu benützen wusten, um die Souvraine aus den Besitze ihrer Rechte zu verdrängen, und sich als die Herrn der Welt aufzuwerfen, wozu ihnen Canonen, Synoden, Konzilien, und die Flüche von oben herab, vorzüglich aber die Dumheit des Volks, die sie beständig zu unterhalten wußten, die wesentlichsten Dienste leisten mußten. — Das Interesse des Klerus wog alles auf, was auf Religion, und Gesäze im Staat immer Bezuge hatte. — Daher kamm es, daß jedes Koncordat, — jeder Religions Vertrag das Gepräge der päbstlichen Oberherrlichkeit auf der Stirne trug, und in jener hat auch die Infallibität des römischen Katheders seinen wahren Grund. —

Ein Souvrain, der die Pflichten, welche er Gott, und der Nation schuldig ist, kennt, und der sich dieselbe zu erfüllen angelegen seyn läßt,

wird

wird also keinen Augenblick versäumen sich wider in den Besitze aller jener Rechte zu setzen, die ihm Nachgiebigkeit, und eine religiöse Kaballe zu entreissen wußten. — Und nun wider näher zum Zwecke. — Die Regierung bestimmt demnach die Zahl der Gotteshäuser im Staat, — jene der Priester, — der Meßopfer, — sie ordnet die Taxe für jenes, — für die Begräbniße, — für Seelengeräthe, — Kindstaufen, — Ehe- und Fasten Dispensen, und sorgt dafür, daß sie in keinem Falle, und unter keinem Vorwande überschritten werden. — Ohne ihrem Vorwissen, — und ohne ihrer Begnehmung können keine offentliche Verkündungen auf den Kanzeln geschehen, — es gibt ohne landesherrlichen Beytritte keine Nebenandachten, — Bruderschaften. rc. rc. Die bischöfliche Errinnerungen haben dabey nur alsdann einen Werth, wenn sie in dem ächten Geiste des Evangeliums, und des oberhirtlichen Amtes gegründet sind.

Inzwischen muß dieses Religions System doch immer jene hohe Idee, die man der Religion, und ihren Mysterien schuldig ist, bey jeder Volks Klasse erhalten; — die Regierung kann also nicht jeder constituirten religiösen Meynung, — nicht jedem Cultus entgegen seyn, —

sie

sie darf nicht, ohne gegen die Prinzipien einer reinen Politik anzustossen, jede Zeremonie, die das Gepräge des Alterthumes, und der Erhabenheit für sich hat, aus dem Kreise der Religion entfernen. — Es ist wirklich schwer das Volk blos durch die Geisel politischer Gesätze im Gehorsame zu erhalten; — es gibt Zeitpunkte, welche die Regierung wesentlich interessiren, und wo nur die G e w i s s e n jene Mittel sind, wodurch das Volk für manchen wichtigen Theile eines Regierungs-Planes empfänglich gemacht, und das Zihle erreicht werden kann, und muß, welches man sich vorgesetzt hat; und diesen Zeitpunkte darf eine weise Regierung niemal aus dem Gesichtskreise verlihren. — Der Souvrain, der aus dem Staat alles zu entfernen sucht, was bisher in dem wesentlichen Interesse seiner Vorgänger lag, daß es nicht entfernt werde, erweitert mit einemmale den Spielraum der Denkungsart der Nation, und da nicht jede Volks Klasse die erhabenen Ideen, die in dem großen Plane liegen, gehörig aufzufassen vermag, — so führen Erweiterungen auf Abwege, und veranlassen sodann den traurigen Wunsche, den gethanenen Schritte niemal — gethan zu haben. — Die Aufklärung im Religionsfache muß Gränzen haben, die Niemand im Staat überschreitten darf, — denn, da sich

der

der Geist des Menschens, wenn er gehörig, und in Ordnung geleitet wird, nach und nach von selbst aufschwingt, — so muß bey so einem Unternehmen die Sorge des Souvrains die erste, und vorzüglichste seyn, — daß dieser Aufschwung nicht endlich gefährlicher werde, — als man niemal geglaubt hat, — und glauben konnte, daß er es werden dürfte.

Wenn ich nun die gegenwärtige Reformen in Religionsfache in Bayern näher betrachte, wenn ich sie gegen das System halte, wovon ich oben sagte, daß es der Souvrain annehmen müsse, wenn er die Religion von einer in Jahrhunderten radizirten Unlauterkeit reinigen, — wenn er durch die Herstellung des reinen Cultus zugleich auch die Nation von veralteten Präjudizien, und Irrthümern, und von einem pöbelhaften Fanatißmus zurück führen will; so kann ich auch bey der rigoröſeſten Prüfung nicht finden, daß von dem Fundamental-Gesätzen des Staats, in so weit sie die darin als Grundgesätz constituirte Religion, und den offentlichen Cultus betrefen, bis itzt noch abgewichen worden seye.

Daß der Souvrain die Duldung einführte, — daß er die Religion von dem Schlamme

der

des Monachismus reinigte, daß er in betrefe der Resignationen des Klerus ein neues organisches Gesätz gab, rc. rc. glaube ich nicht, daß er etwas unternohmen habe, was den Verträgen der Nation in Rücksicht auf die Religion des Staats zuwider seye. — Es lag einmal in dem Plane der Regierung die Nation aufzuklären, — der Religion durch Hinwegschafung alles desjenigen, was sie bisher so gräußlich verunstaltete, ihren wahren Werth, und die ihr eigene Majestät wider zu geben; — Die Mittel zum Zwecke zu gelangen waren offenbar keine andere; als die in dem Rechte der Souvrainität lagen. Es übrigte daher auch kein anderer Wege, als welchen die Regierung würklich wählte. — — Indessen werde ich jeden Gegenstande besonders berühren.

Es ist allerdings richtig, daß nach den Fundamental-Gesätzen des Landes die römische Religion ausschlüßlich die Religion des Staats seye. — Allein! wo ligt dann das ausschlüßliche prohibitive Gesätz, daß der Souvrain deßwegen keikeine andere religiöse Meynung unter gewisen Einschränkungen darin geduIten dürfe? —

Die besondere Verträge, die in Bayern in Bezuge auf Religion, und Gottesdienst existiren,

hatten niemal einen andern Zwecke, als der Religion des Staats wesentliche Vorzüge einzuräumen, und sie für jede Kränkung, — oder wohl gar Vernichtung zu sichern, — Inzwischen darf man keck glauben, daß es allemal nur das Werk der Politik war, eine herrschende Religion im Staat einzuführen. — Soll es gegenwärtig bey humanern Begrifen über Gottes-Verehrung, und Cultus nicht auch das Werk einer angewandten Politik seyn können, eine ruhige diverse Meynung über Glauben, — und Gottes-Verehrung im Staat gedulten zu därfen? — So was lag gewiß niemal in dem vernünftigen Urplane des Religions Systemes.

Setze man aber den Falle, unsere Ahnen seyen so weit von dem sanftmüthigen Geiste der Dultung damal entfernt gewesen, daß sie niemal in Sinne hatten einer von ihrem Glaubensbekenntnisse abweichenden Konfession auch nur einen fußbreit Erde im Staate einzuräumen; — So waren dieses leyder die Finsternisse der damaligen Zeiten, und Religions-Schwärmerey, — vorzüglich aber das industriöse Werk der Mönche, die ihre ansehnliche Existenz auf Gottes Rabulistick, und auf solchen Acquisitions Wegen zu bauen, die ihnen eigene Kunstgriffe verstanden, vor denen

die Menschheit, wenn sie in diese Mysterien hinlänglich initirt wäre, zurückeschaudern würde.

Ueberhaupt liegt bey dem heutigen Geiste der Zeiten gar keine vernünftige Ursache vor, warum eine andere religiöse Meynung, als die — der im Staat herrschenden Religion ist, im nämlichen Staate nicht sollte geduldet werden können. — Duldung ist in religiöser und politischer Hinsicht eine wahre Wohlthat für die Nation; — und da wir das Beispiel aller großen und kleinen Staaten, sie mögen von welch immer einer Konfession seyn, vor uns haben, so bleibt über meine Behauptung kein fernerer Zweifel zurück. Ueber die gegenwärtig so sehr ausgedehnte Toleranz der Juden ließe sich freilich eine nicht unbedeutende Motion machen; — allein, da dieser Gegenstand zum Fache der Staas-Policei geeignet ist, indem uns ihre Religion gar nicht mehr interessirt, so werde ich dort Gelegenheit haben, meine Meinung darüber näher zu sagen.

Der Monachismus im allgemeinen betrachtet, gehörte von jeher zur religiösen Gauckelei. — eine Wahrheit, derer Aechtheit Jahrhunderte verbürgen. — Die Mönche hatten die Gewalt der Schlüssel, — und der Worte; und daher ihre Existenz, — ihre Ver-

mehrung, — ihre Systeme. Was sich ihnen nicht von selbst öfnete — davon nahmen sie mit Gewalt Besitz, sie misbrauchten Leichtsinn und Dummheit jedes Menschen-Alters, und Geschlechts, und warfen sich durch diese Mittel zu Herren der Welt auf. — Sie versicherten ihre Existenz durch hundert tausend Siegel, — Indulgenzen, Anathemen und Wunderwerke, — sie entzohen sich nach und nach der Gewalt der Bischöfe, und wurden so zahlreich, und so fürchterlich, daß die meisten Staaten von Europa ihrem Uebergewicht nachgeben mußten. — Wo sie sich ansiedelten, fraßen sie genüglich das Fett der Erde, und futterten sich ohne Unterschied wie Raubthiere vom Schweiße des Reichen und des Armen. —

Ihre Grundsätze waren kannibalische Heuchelei, Verbreitung mehr als egyptischer Finsternisse in dem Staat, worin sie lebten, und Despotismus. — Betrug nannten sie Redlichkeit, — Mord und Raub — Nächstenliebe, — Diebstähle — Allmosen, — Onanie — Enthaltsamkeit, — Aufhäufung von Gütern, welche den Ertrag kleiner Saaten beynahe übertrafen, — religiöse Armuth. 2c. 2c. Am meisten arteten die Bettelmönche aus, in deren Systeme es vorzüglich lag, sich zuerst im Staate einen soliden Fuß zu verschaffen. —

Jede

Jede Gattung von ihnen hatte ein besonderes Fach, und jedes Fach eine eigene Deke, die sich in Form, — Schnitt und Farbe wesentlich von einander aus- zeichnete.

Die Geschichten liefern uns Beispiele über den erschrecklichen Terrorismus — vorzüglich der Bettelmönche, und über alle Gattungen großer und kleiner — Schurkereien, die unter det Kutte dieser so verschiedenen Arten und Abarten stacken, — vor denen sogar die Thronen zittern mußten.

Wenn daher die Existenz, — die Zahl, und nahmenlose Vermehrung der Mönche in allen Welttheilen das Werk der ehemaligen Zeiten war, — so war ihre Auflösung nicht minder das Werk der heutigen, wo endlich, wiederholte Geschichten, derer Nahme — Legion — heißt, beynahe alle Souvraine überzeugen mußten, daß es ihnen nicht mehr gleichgiltig seyn dürfe, eine Klasse Menschen in ihren Staaten zu gedulden, die sich immer des gottesdienstlichen Mantels bedienten, wenn sie ih- re Streiche sicher ausführen wollten.

Ihre Zerstäubung lag meinen Einsichten ge- mäß schon in dem Plane ihrer Entstehung; die Organe, welche ihre frühere, oder spätere Auflö-

 sung,

sung, so wie jene mit dem unauslöschlichen Griffel der Vorsicht in die Jahresbücher der Ewigkeit eingetragen war, bewirken mußten, stacken unter ihnen mit. — — Und da besonders in einem Lande, aus dessen Mark sie alle Jahre gegen 7 Millionen Gulden Einkünfte bezohen, ohne nur den dritten Theil zu den allgemeinen Lasten beizutragen, das große Maaß ihrer großen Sünden bereits voll war, so mußten sie auch darin, wenn man anderst noch für die Sicherheit des Thrones, und für die Aufrechthaltung der Regierung sorgen wollte, ihre Züchtigung finden.

Was den Mönchsstande insbesondere anbetrift, so muß man ihn aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten: — einmal in Hinsicht auf die Religion des Staats, — einmal in Hinsicht auf den politischen Verband mit dem Staate selbst. — Der Monachismus in Baiern erscheint demnach auch in diesem zweifachen Verhältniße.

Es ist wahr, die Auflösung des Mönchsstandes hat im Bezuge auf die Religion des Staats darin Epoche gemacht. — Allein, da jede Erschütterung Eindruck zu machen pflegt, so war es sehr natürlich, daß eine von der Art die Nation, welche mit den wahren Verhältnissen dieses Bruches

in

in keiner exakten Correlation stand, und die daher glaubte, daß in der Zerschmetterung des Mönchsstandes zugleich auch die Vernichtung ihrer Religion läge, in Bewegung setzen mußte. Inzwischen gehört nur eine kleine Dosis vorurtheilsfreier Empfänglichkeit dazu, um begreifen zu müssen, daß dadurch der Staats-Religion, und der öffentlichen Gottesverehrung eine eben so große Wohlthat widerfuhr, so sehr die Nation selbst in Hinsicht auf Kultur des National-Geistes, und Aufklärung gewann. —

Man muß mit der vaterländischen Geschichte oder gar nicht, — oder nur sehr oberflächlich bekannt seyn, wenn man nicht weiß, wie sehr schon die ehemalige Beherrscher dieses Landes über den enormen Last des Mönchsstandes klagten *), und welche Mittel man damals in Vorschlag hatte, denselben zu vermindern. — Sogar auf den Landes-Synoden kam dieser Gegenstand sehr oft zur ernstlichsten Sprache, und bey dem Konzilium zu Trient ließ der Souvrain von Baiern durch seine Gesandte den versammelten Vätern die Verminderung

*) Nehmt mir doch mein ganzes Land nicht in Beschlag, sagte der Kurfürst Maximilian I. zu den Franziskaner-Mönchen, wie ihn dieselbe um Errichtung mehrerer Klöster ihres Ordens beständig bathen.

rung der Bettelmönche, die nach dem wörtlichen Ausdrucke der mir vorgelegten Urkunde das ganze Land durch Sammlungen, — Betteleien, — und Erpressungen plünderten, und über die Reformation des weltlichen Klerus, der damal durch eine beispiellose schlechte Aufführung, — und crasse Ignoranz das Volk skandalisirte, die nachdrücklichste Vorstellungen machen. — Man hielt die Mönche niemal für ein wesentliches Attribut der Kirche, — selbst verschiedene Konzilien und Synoden waren über diesen Punkt einhellig, und wenn ich weitläufig werden wollte, so könnte ich aus der Geschichte mehrerer in den vorigen Jahrhunderten der Kirche gehaltenen Konzilien erweisen, wie abgeneigt die Väter für die Errichtung neuer Mönchs-Orden allezeit waren, so oft auf einer Kirchen-Versammlung davon die Rede war. — Die Nation kann daher über die Aufhebung dieser religiösen Körper, in so fern sie Bezug auf Religion und Cultus hatten, ganz ruhig seyn.

Wenn man hingegen den Monachismus als einen ansehnlichen Körpertheil des Staats, worin er existirt, und worin er sogar wichtige Vorzüge genießt, nach politischen Verhältuissen betrachtet, so muß man sich dessen Auflösung aus Grundsätzen gegenwärtig erklären, wovon man die Quellen nicht

in religiösen, sondern in einem ganz anderen Kreise aufsuchen muß.

Gewiß ist es, daß diese große und ansehnliche Körper, welche ihr Daseyn verschidenen Titeln — als Schankungen, Vermächtnissen rc. anfangs zu verdanken hatten, mit der Zeit hingegen selbst theils dnrch eine eigene Industrie, theils durch eine Menge verschidener Acquisitions-Wege sich zu solchen kolossalischen Massen bildeten, die sodann den Stoffe ihrer Selbstständigkeit in sich selbst unterhielten, und sich im Staat einen politischen — nicht unbedeutenden Respect verschaften, der Umwälzung nicht mehr entgehen konnten, nachdem auch andere große und kleinere Staatskörper im allgemeinen dazu bestimt waren. — Daher kamm es, daß man sie als eine solche Masse beurtheilte, welche einen wesentlichen Theil der Entschädigungen ausmachen sollte, die verschidenen großen Staaten von Deutschland ausgewisen wurde, — und daher gehörten sie vorzüglich in diesen großen Plan, wobei man aber noch als erstes Prinzip festsetzte, daß sie von allem religiösen Verbande, — von jeder Art eines Surrogats für andere Stiftungen, oder Korporationen für allzeit aufgelöst werden, — und also ganz das Gepräge weltlicher Güter, ohne Rücksicht auf die

Grund-

Grundursache ihrer ehemaligen Existenz, — oder ihrer zukünftigen Verwendung annehmen mußten.

Inzwischen gehe ich in die Frage nicht hinein, ob es in dem Zeitpuncte, wo die Mächte über die Systeme ihrer Entschädigungs-Plane, und welche Gattungen von fremden oder auswärtigen Massen darin enthalten seyn sollten, unter sich paziszirten, in dem Sinne der Paziszenten, — oder in der zu bestimmenden Entschädigungs-Art selbst lag, — oder ligen durfte, daß ein Reichsstand aus seinem Eigenthum entschädiget werden sollte, — sie ist gewissermaßen schon entschieden.

Die Klöster waren ohne Unterschied immer ein Staats Eigenthum, und ohne einer religiösen oder politischen Vollmacht, — oder eines fremden Einflußes zu bedärfen, hatte der Souvrain das Auflösungs-Mittel ohne das jeder Zeit in seiner Gewalt, — es war in dem Majestäts-Rechte gegründet, und es lag schon in dem Ansidlungs-Plane der Mönche; — sie war die erste und natürlichste Bedingniß, auf welche die Regierung in dem Zeitpuncte, wo sie den Mönchen das Daseyn im Staat gestattete, ungeachtet aller Ausdehnungen und Privilegien, die man zum Abbruche anderer Gerechtsamen dem Monachismus damal einzuräumen stüpide genug war, weder jemals Verzicht gethan

hat,

hat, noch nach einer richtigen Beurtheilung thun konnte.

Wenn sich der Souvrain von Baiern eine Portion der ihm gebührenden Entschädigung im Staat selbst anweisen ließ, so mögen ihn zu diesen Entschluße Gründe bewogen haben, deren großen Werth eine weise Regierung nur allein zu bemessen im Stande war, ohne daß sie der Nation verantwortlich ist, oder werden dürfte, — wenn man sie derselben nach ihrem vollen Umfange nicht mittheilte. — Inzwischen hat jene doch das Recht zu prüfen, — wie enge in diesem einzigen und sonderbaren Falle ihr individuelles politisches Interesse mit dem Mönchsstande verbunden war, um ermessen zu können, in wieferne diese aus dem Staats-Eigenthum selbst angewisene — und acceptirte Entschädigungs-Masse nach ihrer Amalgamiruug mit dem ganzen Staatskörper als solche behandelt, und nach den angenommenen Systim benützt, ramifizirt, und seiner Zeit gegen ihr — der Nation — verantwortet werden könnte.

Wenn auch nach den neuesten Verträgen die Auflösung des Monachismus, und die Zurückstellung seiner Güter, und seines Privat-Eigenthums in denjenigen Stand, wie er vor dieser Existenz

war,

war, als die Basis behauptet wurde, worauf der Souvrain die Regulirung seines Privat-Entschädigungs-Systemes blos allein gründen konnte — und mußte; so mußten doch in diesem Systeme solche Vorprüfungen ligen, die auf die Berathung zurücke führten, ob es dem Staat und seinen diversen Verhältnissen angemässen seye, die Dissolvirung eines so großen Körpers, der mit dem Interesse der ganzen Nation in dem engsten Verbande stand, dermassen zu organisiren, daß oder eine bisher unversiegbare Quelle von National Reichthum und National-Kredit ꝛc. worauf der Staat bis zu dem Augenblicke der beschloßenen Destruirung wirklich stolz seyn durfte, und es auch war, auf einmal für die ganze Zukunft — und für alle — auch außerordentliche Fälle zerstöhret werde, — oder ob es nicht räthlicher seye, wenn man bey der Bildung des eigentlichen Entschädigungs-Organs eine solche geprüfte Modifikation eintretten lassen sollte, daß diese geistliche Körperschaften zwar die acceptirte Entschädigungs-Masse wirklich wären, und auch als jene, nachdem sie aus ihren bisherigen religiösen Verbande mit dem Staat ganz ausgetretten sind, fortan bestünden, — inzwischen ihnen, — oder wenigst einem solchen Theil davon, von dem vernünftig angenohmen werden konnte, daß er mit dem Staat in keinen engeren Nexus

mehr

mehr kommen werde, eine Existenz von der Art ferner zu belassen, welche so unwürksam, und unschädlich sie in jedem Falle wäre, doch immer die Entschädigungs-Quellen offen halten würde, woraus bisher der Staat ohnedas schöpfte, und die man nicht nur zu Beiträgen zu den allgemeinen Bürden benutzte, sondern die auch dazu vorzüglich geeignet waren, jenen von mancher Versorgungslast zu entledigen, welche nunmehro in einer doppelten Hinsicht schwer auf ihm ruht, da er eine zahlreiche Menge von Klostergeistlichen, — und aller seiner Landeskinder auf sich nehmen muß 2c. 2e.

Wahr ist es, die aufgehobene Klöster haben eine so ansehnliche Vermögens-Masse in die Staatskassen itzt auf einmal geliefert, daß ich schwerlich glaube, daß ein anderer noch so großer Staat in Deutschland eine solche, — man darf sagen, — kolossalische Entschädigung in sich selbst gefunden habe. — Aber, man erlaube uns zu fragen, — wer verbürgt dann der Nation die Unerschöpflichkeit dieser heiligen Quellen für die Zukunft? — Das klösterliche Eigenthum ist itzt wieder das Eigenthum des Staats. — Die profane öffentliche Verwaltung derselben, — die Art der politischen Verwendung interessirt also gewiß auch

die Nation, welche das unbezweifelbare Recht hat, sich disfalls in eine nähere und bestimmtere Kenntniß setzen zu dürfen. — Die Erfahrung beweist uns, daß bey dem heutigen Zeitgeiste Dinge möglich geworden sind, und es noch werden, von denen man glaubte, daß sie auf den unerschütterlichsten Basen ruhten; — ist es nicht möglich, daß die Geschichte einmal unsern Kindern erzählen werde, daß ein Jahrhundert dasjenige herzustellen, und aufzurichten nicht mehr im Stande seyn werde, was man in einem Semester, mit einer bewunderungswürdigen Schnelligkeit und Anstrengung niederzureissen vermochte. — —

Die Auflösung der geistlichen Korporationen in Deutschland war freilich als das Entschädigungs-Mittel der Staaten-Ergänzungen angenommen; — allein ich halte dafür, daß jene doch gewiß auch ihre Gränzen hatte, derer Bestimmung der Politik des entschädigten Staates überlassen war; — Inzwischen war zu vermuthen, daß in dem Plane der Regierung, derer Charakter edle Mäßigung ist, bey der Berathung über die Weise der politischen Benützung der Entschädigungs-Massen keine Art von Ausdehnung liegen würde, von der voraus zu sehen war, daß sie über kurz oder lang zu einen nachtheiligen Bruche führen

ren dürfte. — — Doch in die weitere Diskussion dieser nicht unbedeutenden Frage gehe ich für dermal nicht hinein, — was ich glaube, ist, daß ein politisches — religiöses Mäßigungs-System vielleicht manchen Vorfall gesichert haben würde, — und dafür spricht die öffentliche Meynung das Wort.

Nun könnte ich über die Behandlung des Privat-Eigenthumes des regulären Klerus noch was sagen; — ich könnte die Frage aufwerfen, — ob auch dieses — das persönliche Eigenthum — nach den Willen der Kontrahenten damal als ein integrirender Theile der Indemnisation angesehen, und zur freien Disposition des Staats überlassen worden seye. — Allein mir gebricht es dermal an Muße, diesen wichtigen Gegenstand nach Würde zu behandeln; — vielleicht eröfne ich demnächstens in einer eigenen juridischen Abhandlung der Nation hierüber meine Gedanken. — Vorläufig aber glaube ich, daß die Regierung, welche nach so liberalen Grundsätzen handelt, die bestimmtesten Gründe für ihr Verfahren gehabt haben werde.

§. 2.

Von der bürgerlichen Verfassung.

Die bürgerliche Verfassung eines Staats hängt vom Souvrain ab; — er hat über den Willen und die Handlungen aller Staatsglieder eine unbeschränkte Gewalt. — Diese Gewalt fixirt sich wesentlich in der Begründung des allgemeinen Wohlstandes, — ohne mit der bürgerlichen politischen Freyheit in Kollision kommen zu dürfen.

Der Souvrain kann alle Mittel anwenden, welche ihm die Lage des Staats, und jene seiner Unterthanen darbiethen, um ihre allgemeine Glückseligkeit zu befördern. — Ueber die Anwendung der Mittel ist er der Nation niemal verantwortlich, — jedoch wird sich die Weisheit seiner Regierung alsdann vollkommen auszeichnen, wenn er nicht ein einziges Individuum im Staat als Mittelding der Erzweckung der allgemeinen Wohlfarth aufopfert.

Wenn Verträge oder spezielle Packten zwischen den Souvrain und der Nation über ihre bürgerliche Verfassung existiren, so sind diese als die Fundamental-Gesätze des National-Wohlstandes

zu betrachten, denen so leicht nicht zu nahe getretten werden darf.

So lange die Verfassung eines Landes den Stoff ihrer gleichzeitigen Verbesserung in sich selbst noch hält, so lang kann der Souvrain nur in einer soliden, — zweckmäßigen Verwendung dieses National-Urstoffes die Mittel zur Verbesserung seines Regierungs-Systemes und der Beförderung des Wohlstandes seines Volkes finden. — Daher kann er die Urbande einer solchen bürgerlichen Verfassung nicht so leicht auflösen; — die Nation hat für die Erhaltung derselben manche andere — theuer erworbene Vortheile aufgeopfert, und jedes Mitglied dieses großen gesellschaftlichen Körpers hat darin ein fundirtes Recht. — —

Indessen wenn Zeit und Verhältnisse, — die perpetuirlichen Bewegungs-Organe einer weisen Regierung — eine Abänderung in der Urverfassung des Staats nothwendig machen, so läßt sich der Souvrain weder durch Verträge, — weder durch Gewohnheiten beschränken, sondern er reformirt und organisirt nach den Planen, die nach einer genauen Kalculation als richtig, — und als solche befunden werden, welche den National-Wohlstand nach den Willen des Souvrains — verbunden

bunden

bunden mit dem Interesse aller Staatsbürger ohne Unterschied befördern.

Wenn der Souvrain das Regierungs-System seiner Vorgänger von der Art zu seyn findet, daß es mit dem Wohlstand der Nation, — mit dem öffentlichen Credit, — und mit dem Volks-Charakter nicht mehr vertragbar ist, so hebt er die Maschine aus ihren Angeln, ohne der Nation über sein Verfahren verantwortlich zu seyn. — Indessen muß sich doch das System einer neuen Umwälzung der Staats-Regierung in einem einzigen Standpunkt conzentriren, und dieser ist, die Nation auf dem möglichst höchsten Grade ihrer Glückseligkeit nach ihrer Lage hinzuführen,

Die Entfernung aller fremden Bestandtheile aus dem Staat, — die Verfeinerung der Denkungsart bei jeder Volksklasse, — eine liberale Behandlung in verschiedenen Fällen, in Hinsicht auf Gerechtigkeitspflege, — eine heilige Beobachtung öffentlicher Verträge, — eine strenge und zugleich unpartheyliche Polizei ꝛc. gewähren dem Souvraine in der Leitung seines Volkes Vortheile, welche von der Nation jede Klage über Abweichung von ihrem ehemaligen Systeme um so gewisser

entfer-

entfernen werden, als ihr diese nicht einmal fühlbar seyn wird.

Jede bürgerliche Verfassung hat Freyheiten, — Privilegien, — Exemptionen, welche diejenigen Staatsglieder, die selbe genüßen, gewissermaßen von dem allgemeinen bürgerlichen Verbande trennen. Nun ist es wahr, daß demohngeachtet die bürgerliche Verfassung bestehe; — allein in dem Staat, wo es so viele Ausnahmen von der allgemeinen Regel giebt, — giebt es auch beständige Kolisionen zwischen den Gesetzen und zwischen den Unterthanen, — der Staat ruht auf keinen wirklich festen Basen, und eine Ungleichheit von der Art veranlaßt viele — oft sehr unangenehme Fälle. — Eine bürgerliche Verfassung, die eine erhabene Nation charakterisiren soll, muß eine dauerhafte Festigkeit haben, und diese wird nur dadurch erzielt, wenn alle Staatsbürger ohne Unterschied durchaus ein gleiches Recht genüßen.

Der Souvrain hat also das Recht alle Privilegien ꝛc. im Staat aufzuheben, und alle Bürger des großen Staatskörpers gleichen Gesetzen zu unterwerfen. — In der Ausübung dieses souvrainen Rechtes können ihn keine Verträge —

oder welch immer konstituirte Freyheiten des Staats hindern. — Wenn auch die Nation die großen Vortheile, die aus einer gleichheitlichen Behandlung aller Staatsbürger hervorgehen, nicht einsehen, — oder wenn sie von ihrer ehemaligen organischen Verfassung ausgehen, und sich auf ihr darin fundirtes Recht beziehen wollte, — so hat der Souvrain die Mittel in seiner Gewalt, seinen neuen Gesetzen Respect und Gehorsam zu verschaffen. — Es ist nur unedler Egoismus, der die Wohlthat einer gleichheitlichen Organisirung aller bürgerlichen Staats-Individuen miskennt, — und dieser darf in keinem Staat, worin Harmonie und bürgerliche Freyheit herrschen müssen, gestattet werden. — Meinem Erachten gemäß liegt es in der Urverfassung aller Staaten, und in der Natur des ersten gesellschaftlichen Verbandes, daß Ausnahmen und Modifikationen, sobald sie mit dem Geist der Zeiten, und dem Charakter der Nation nicht mehr vertragbar werden, an und für sich zessiren müssen.

Der Souvrain hat das Recht über alle bürgerliche Gewerbe nach dem Verhältniß des National-Wohlstandes, — der Volksbedürfniß, — der Population zu disponiren, und folglich dieselbe aufzuheben, — oder zu beschränken, —

oder

oder zu vermehren. — Darunter verstehe ich Zünfte, — Handwerksgilden, — bürgerliche Innungen ꝛc. Sie gehören zwar in die Klasse des bürgerlichen Verbandes, — sie haben sogar gewissermaßen ihren Sitz in den Reichs-Konstitutionen, allein als einzelne Körper gehören sie in die Klasse der veränderlichen Staats-Verwaltung, und der Souvrain betrachtet sie als eine Masse, die sich nach den Organen des Regierungs-Systemes richten muß, ohne daß sie auf Konstitutionen, -- Verträge — oder auf besondere Vorzüge Ansprüche machen dürfen, wenn es der Stand der R gierung erfordert, daß sie oder beschränkt, — vermehrt, oder gar aufgehoben werden.

D r Bürgerstand kann deswegen über die Verletzung, — oder Vernichtung seiner bürgerlichen Freiheiten keine gegründete Klage e heben. — Der Staat, der seine Stärke auf die Population, und auf die Kraft einer gut organisirten Polizei wesentlich setzen muß, kann nicht zugeben, daß darin einzelne Körper bestehen, die sich ausschlüßend organisch betrachten, -- und behandeln, in denen eine gewisse Art Despotismus herrscht, der auf Individuen von gleichen Talenten und Kenntrissen so lange wirkt, als die Zahl bereits festgesetzt ist, die nicht überschritten werden soll. — Wahr ist es, und ich

muß es selbst auch gestehen, daß eine zu weite Ausdehnung viele wesentliche Vortheile entfernt, — die eine Art liberaler Mäßigung außerdem sicher gewährte; — aber da nur Talente, — Industrie, — und Kunstfleiß entscheiden, da es der Freiheit einer cultivirten bürgerlichen Verfassung gewiß angemeßner ist, wenn jeder Zwang, — jedes Monopolium aus dem Staate entfernt, — und wenn hiefür der Weg einer unbeschränkten Wahl, — und mit selber die Hervorbringung des National-Reichthumes, — die Kultur aller Stoffe, die in dem vaterländischen Schooße selbst liegen, hergestellt wird, so ist nicht abzusehen, wie die Nation — über die Verletzung ihrer bürgerlichen Verfassung eine gegründete Klage erheben, — oder aber verjährte Rechte reklamiren könne.

Bürgerliche Gewerbe ohne Unterschied gehören im Staat — also im Verbande mit der bürgerlichen Verfassung in die Klasse der Staats-Polizei; — auf dieser Basis ruht auch ihre Urverfassung. — Schon daraus erhellet, daß sie sich niemal als solche organische Körper bilden, — und betrachten konnten, die auf eine perpetuirliche Dauer, und Selbstständigkeit rechnen durften. — Gleichwie die Polizei in einer beständigen Bewegung seyn muß, so ist es auch sehr natürlich,

daß

daß diese individuellen Theile, die dahin vorzüglich gehören, mit ihr, und ihren Verfügungen beständig gleichen Schritte halten, und nur jene Routin gehen können, die ihnen von daher vorgezeichnet wird. — Man wird mir zwar entgegen sagen, — „der Bürger lebt mit seiner Familie von sei„nem Gewerbe, — er bezahlt davon die öffentli„che, — und bürgerliche Lasten, — er muß ei„ne nahmhafte Summe Geldes für seine Auf„nahme als Bürger, — und als Mitglied einer „bürgerlichen Innung erlegen, — Gewerbe gehen „als Real-Rechte auf alle dessen eheliche Succes„soren hinüber rc. darin fundiren sich also wesent„lich die bürgerliche Verfassung sowohl, als die „Privat-Rechte derjenigen Individuen, die zu ei„ner Klasse einer bürgerlichen Handwerksgilde ge„hören rc.“ — Darauf antworte ich. — Wenn der Souvrain auch einmal eine Verfassung von der Art zugab, wie sie bis daher war, weil sie dem damaligen Staats-Systeme — und den Verhältnissen des bürgerlichen Verbandes angemessen befunden wurde. — Woher hat die Nation — oder auch eine gewisse Volksklasse das Recht zu begehren, daß keine Aenderung darin vorgenommen werden dürfe? — man kann überhaupt für die Giltigkeit des ehemaligen Systemes keinen anderen Grund anführen, als — „es war einmal so, —

und

„und die Nation war bei dieser Verfassung „glücklich und zufrieden 2c.“ — Aber wird dann deswegen die bürgerliche Verfassung geändert? — wenn der Souvrain den Gewerben eine mehrere Extension giebt? — verliehrt die Nation an ihren Wohlstande, — an ihrer Zufriedenheit, — wenn ein monopolischer Zwang von ihr entfernt wird? — wenn Kunstfleiß, — Industrie, — Reichthum, — befördert werden? — — Gewerbe bleiben allemal als solche stehen, sie tretten durch eine wirksamere Ausdehnung niemal aus dem Nexus der reinen bürgerlichen Verfassung, nur erscheinen sie in einem helleren Lichte, — und wenn sie auch an ihrem klingenden idealen Werth verliehren, — was interessirt dieser Umstand den Souvrain, der Industrie, und Kultur auf den möglichst erreichbaren Grade von Vollkommenheit bringen will; — die Gewerbe gewinnen an Gradation, — das allein interessirt den Staat. — Allein ich frage, — gewinnt denn nicht auch die Nation ansehnlich, wenn durch die Hinwegräumung aller Obstakel, wodurch sie bis daher in der Verbreitung ihrer Talente, — und Kunstgenie verhindert war, ihr Spielraum erweitert wird, sich in vollem Lichte als eine solche Nation zu zeigen, welche durch den wohlthätigen Einfluße ihres Souvrains in Stand gesetzt ist, mit allen Kunstmännern des

In-

In= und Auslandes gleichen Schritte zu halten. — —

Der Souvrain hat das Recht, die freie Concurrenz im Staat einzuführen. — Die Regierung ordnet daher über die verschiedene Fabriken, und Manufakturen; — Sie hebt alle Monopolien, — jeden Zwang auf, sie stellt in dem öffentlichen Commerz die geeignete Freiheit her, — sie bindet sich an keine Mauth= und Zoll=Verordnungen, — sie unterhandelt mit den auswärtigen Staaten nach den Bedürfnissen des eigenen Staats, — oder nach den Verhältnissen mit den auswärtigen, — sie regulirt die Ein= und Ausfuhrgebühren ꝛc. ꝛc.

Die Gestattung der freien Concurrenz ist eine wirkliche Wohlthat für den Staat, und die Vortheile, welche sie herbeiführt, sind für jedes einzelne Mitglied wichtig. — Indessen muß man sich doch des Sprüchwortes erinnern: — est modus in rebus. — Und daher muß eine Ausdehnung vermieden werden, derer Gränzen über die gewöhnliche hinaus gesetzt sind. — Eine gemäßigte Concurrenz entfernt jeden lästigen Zwang, welcher Menschen und Gegenstände bis daher an sich kettete, — sie erhält die Energie des Kommerzes im Staat; —

sie

sie erzeugt Wohlfeile, — und durch sie verschwinden gewisse Kolisionen aus dem merkantilischen Sache, — welche nach einer richtigen Beobachtung bisher dem Aufschwunge, und der Ausbreitung des großen und kleinen National-Handels wesentliche Hindernisse entgegen setzten. —

Von dem Souvrain hängt das Recht der Ausdehnung, — Beschränkung, — oder Aufhebung des Bürgerrechts ganz allein ab. — Die Regierung handelt hier nach den Grundsätzen des Völkerrechtes, welches weder auf Geburt, — Stand, — noch Religion Rücksicht trägt. — Der Souvrain ertheilt daher das Bürgerrecht auch den Juden; — doch hängt es von der Politik der Regierung ab, in welche Klasse des Bürgerstandes, — und in welchen Wirkungskreis derselbe versetzt werde. — Wirklich liegt keine vernünftige Ursache vor, warum der Jude, der im Staat lebt, nicht auch das Bürgerrecht darin soll genüßen können. — Ich glaube nicht, daß es eine Konstitution gebe, die nicht für die Vortheile aller Volksklassen empfänglich seyn sollte. — Eine geschickte Anlegung der jüdischen Talente, — die Kultur seines Geistes interessiren den Staat gewiß mehr, — als eine ungeläuterte populäre Meinung, daß der Jude als Wucherer nicht einmal den Werth

der

der Lastthiere haben solle; — nach den Grundsätzen des Völkerrechts hat er auf das Bürgerrecht sowohl, als auch auf alle Vorzüge, die in einer bürgerlichen Verfassung liegen, vollen Anspruch wie jeder anderer Staatsbürger zu machen. —

Der Souvrain bestimmt alle öffentliche Staatslasten für alle Klassen der Unterthanen, nach den Bedürfnissen des Staats, er läßt alle Auflagen ohne Unterschied durch die Landesstellen, — oder ihre subalterne Aemter erheben. — Hiezu bedarf er keines solchen Vehikels, welches deswegen als eine singuläre Masse im Staat bestehet, und welches sich das Recht über dessen Einkünfte — und über die Art und Weise ihrer Erheb- und Verwendung beinahe ausschlüßlich zueignet.

Dieses Recht gründet sich unmittelbar in der Majestät, und wenn ein anderer Körper dasselbe ausübt, so muß man annehmen, daß sich derselbe oder mit Gewalt in den Besitz davon gesetzt, oder daß man die Schwäche des Souvrains, oder die Miskenntniß seiner Rechte, — oder den Zeitgeist benützt, und darin das Mittel aufgesucht, und gefunden habe, denselben zum Abtritte selbst zu vermögen. — Die weitere Untersuchung der eigentli-

gentli-

gentlichen Verhältnisse dieser Sache will ich zwar dermal nicht weiter verfolgen; — indessen kann ich unmöglich glauben, daß es jemal in einem soliden Regierungsplane gelegen gewesen seye, daß die Konstitution eines Landes oder im ganzen, — oder theilweise von dem Privat-Interesse eines einzelnen — selbst subordinirten Körpertheiles abhängen, — und daß dieser Theil das Richtungs-Organ für die ganze Nation seyn sollte. — Wenn man auch besondere Traktaten, — Verträge ꝛc. dafür anführt, — wenn man sich auf die feierlichsten Urkunden, — und auf ein mehr als hundertjähriges Dasein beruft, und aus allen diesen Quellen die Authorisation eines solchen Körpers, und seiner Handlungen beweisen will; so muß ich doch immer von dem Grundsatze ausgehen, daß dessen Existenz ungeachtet der feyerlichsten Verträge, — und der heiligsten Versieglungen niemal mit dem Majestätsrechte vertragbar gewesen seye, — und daß sie es eben so wenig noch seyn könne. — Wenn ich auch zugebe, daß sich eine gewisse Masse im Staat unter einem sehr ehrwürdigen Nahme bildete, die sich als Mittel-Organ zwischen den Fürsten und der Nation betrachtete, wozu ehemal mehrere Anlässe im Staat gelegen seyn mochten, — und welche die Absicht hatte, daß sie in sich selbst alle Mittel conzentrirte,

um

um die Nation von mancher eingebildeten Kränkung ihrer Konstitution, — ihres National-Verbandes, — ihrer religiösen und politischen Freiheit zu sichern; — so frage ich, — wenn dieser politische Körper die Gränzen, die er sich bei seiner Formation oder selbst setzte, oder in die er gleich damal zurückgewiesen wurde, in der Folge überschritte, — wenn er anstatt das Mittelding zwischen den Souvrain, und der Nation nach seiner Urbestimmung zu bleiben, einen förmlichen Staat im Staat bildet, wenn er sich eine solche Ausdehnung giebt, daß jede landesherrliche Verordnung, — jedes Regierungs System, jede Organisation unter seiner Kritik stehen müssen ꝛc. — wenn er sich erlaubt, den Souvrain in der Legislation zu beschränken, — wenn jener bei seinen Unterthanen in gewissen Fällen sogar Beistand suchen muß, — wenn es keine große und kleine Quelle im Staate giebt, woraus er nicht zuerst schöpfen solle, — wenn er sich als den unversiegbaren Stoff des National-Reichthumes betrachtet, von dessen Laune es abhangen darf, das Füllhorn des Ueberflußes zu öffnen, — oder zu verschließen ꝛc. — Kann oder darf ein solcher Körper wohl noch auf eine solche dauerhafte Basis rechnen, worauf derselbe ohne mit der Staats-Regierung in eine offenbare Kolision, oder wohl gar

zum

zum Bruche endlich kommen zu müssen, ferner bestehen kann? —

Ein Regierungs-System muß so einfach seyn, als es nur immer möglich ist, und je weiter jeder fremde Einfluß daraus entfernt ist, desto solider wird es wirken. — Welchen Vortheil hat demnach die Nation davon, wenn in ihrer Mitte ein Stoff von perpetuirlichen Dissidien zwischen den Souvrain, — und ihr liegt? — ist der National-Wohlstand deswegen besser besorgt, wenn die Leitung in den Händen einer Masse ist, deren eigenes Interesse das erste Prinzip ist, nach dem sie handelt? rc. — Meinem Erachten gemäß liegt es in dem vorzüglichsten Interesse der Nation, daß ein solcher heterogener Körper aufgelöst, und in seinen wahren, — und einzigen originelen Standpunct — nemlich zur unbeschränkten Unterwürfigkeit zurückgewiesen werde. — Ich kann unmöglich glauben, daß der Souvrain deswegen im Staat seye, um die Richtung seines Regierungs-Systemes von einem subordinirten einzelnen Staatskörper zu erhalten, — und sich durch selben beinahe in allen seinen Handlungen beschränken zu lassen. Ein solcher Staat ist gewiß in einer beständig gespannten Lage, — und selten gedeihen darin auch die weisesten, — und bestimm-

stimmtesten Verordnungen ꝛc. — Gesetzt, wie ich schon erinnerte, es sind Jahrhunderte über das Daseyn einer solchen Korporation verflossen, — ist der Umfluß von Jahrhnnderten wohl ein giltiger Rechtstitel für sie, daß sie ihre politische Existenz zur Kränkung der Souvrainitäts-Rechte, — und der National-Glückseligkeit noch Jahrhunderte behaupten solle? — Gewiß lag so etwas in dem Zeitpunct ihrer Bildung nicht, es lag auch nicht in den besondern Tractaten, — und Verträgen, — und daher kann ihr eine Konstitution, die in ihrem Ursprunge mit einem gesezlichen unauslöschlichen Vitium versehen ist, unmöglich mehr eine längere Fortdauer gewähren. — Der Souvrain darf nur mit Entschlossenheit zu Werke gehen, und er wird sodann Stärke und Muth in sich selbst hinlänglich fühlen, um sich wieder in den Besitz jener heiligsten Rechte zu setzen, die seine Vorgänger niemal mit Giltigkeit vergeben, — und ihren Successoren dadurch präjudiziren konnten. — Indessen verwendet die Regierung die Staats-Einkünfte blos zum Besten des Staats, — und ist der Nation für ihre Verwendung nur alsdenn verantwortlich, — wenn erwiesene Ursachen vorlägen, daß jene nicht für den Staat selbst, — und zu seinem Besten, sondern zu einen andern Behufe verwendet wor-

den seien. — Ueberhaupt kann hier keine Rüge so lange Platz haben, — bis nicht die Nation eine schädliche Verschleuderung des Staatsgutes hinlänglich erweisen könnte. —

Der Souvrain ordnet über alle öffentliche, und Privat-Lehranstalten, — Stiftungen, — religiöse, und politische Korporationen, — Armen-Anstalten, — Institute ꝛc. — Wenn ihre bisherige Existenz nach richtig angenommenen Grundsätzen mit seinem Regierungs-Systeme nicht mehr compatibel ist, so hebt er alle diese einzelne Körper oder auf, — oder er extendirt sie verhältnißmässig, — oder beschränkt sie. — Da er sie nach den Prinzipien der Staatspolizei, in derer Fach sie gehören, bemeßt, so gelten hier weder Verträge, — weder Packten, — weder Herkommen. — Die Nation darf aber deswegen nicht glauben, daß der Souvrain blos nach unbeschränkten Willen mit ihr umgehe. — Eine Regierung, welche nach Grundsätzen, und Systemen handelt, und dieselbe zur Kenntniß der Nation öffentlich bringt, — handelt niemal willkührlich. —

Der Souvrain unterhandelt mit der Nation durch seine Subalterne, so oft er es nothwendig findet, über Eigenthum, — Rechte, — und Freiheiten.

heiten. — Er bedarf hiezu keines Mittelorgans, welches die landesherrlichen Anträge vorerst prüfet, und sodann der Nation mittheilet. Die Regierung darf nicht gestatten, daß sich ein fremder Körper auch in dem winzigsten Gegenstande ihres genau kalkulirten Systemes einmische. — Sie veranlaßt dadurch selbst Kolisionen, — und unterhält einen perpetuirlichen Krieg, der für sie niemal von angenehmen Folgen seyn kann. — Sobald sich der Souvrain in einen Standpunct versetzt sieht, der ihm keine Wahl mehr übrig läßt, sich dem Regierungsplane eines größern Staatskörpers aus politischen Ursachen nähern zu müssen, so haben Verträge und Herkommen keinen Werth mehr. — Indessen wird eine Regierung weise thun, wenn sie sich in einem solchen Falle oder an die Reichskonstitutionen hält, wenn sie mit selben im Verbande stehet, — oder wenn sie von den speziellesten Verträgen, die zwischen ihr und der Nation vorliegen, nur mit einer gewissen Mäßigung abweicht. —

Der Souvrain respectirt durchaus das Eigenthum, und läßt die Macht der obersten Herrlichkeit nur da eintreten, wo dieses die Bedürfnisse des Staats unausweichlich fordern, und wo kein anderer Ausmitteiungsweg übrigt. — Er entschädigt den Unterthan auf eine den Staats-

verhält-

verhältnissen angemessene Weise, gestattet aber über die Art der Entschädigung niemal Prozesse gegen seinen Fiskus.

Der Souvrain verordnet über alles, was zur **Population** des Staats im weitesten Verstande gehört; — und daher **hebt er auch in seinen Staaten den Celibat unbedenklich auf.**

Hier muß ich vorerst einem Einwurfe begegnen. — Da ich diesen Satz aufstelle, so möchte man mich als einen Heuchler beurtheilen; — allein der bin ich **nicht**; wer mich genau kennt, der weiß auch, daß ich dieses Handwerk gar nicht kenne; — es war mir von jeher zu niederträchtig, als daß ich es treiben sollte. — Meine Sache ist **Wahrheit**, und diese vertheidige ich. — Was ich bis daher sagte, — und was ich noch sagen werde, kann, und werde ich im Angesicht der ganzen Welt vertheidigen, — und ich bin bereitet, es mit jedem aufzunehmen, der mir öffentlich entgegen gehet. — Ich behaupte also wiederholter, — der Souvrain hat das Recht, den ehelosen Stand des **Priesterthumes** in seinen Staaten aufzuheben. — Ich behaupte noch mehr. — Wenn der Souvrain nach Pflichten handeln will, die er

Gott

Gott und der Nation schuldig ist, so muß er ihn aufheben. —

Die wahre Stärke eines Staats beruht auf seiner Population, — in selber ist die Größe der Majestät radizirt. — Die Population erziehlet sich durch die eheliche Verbindung, — und die Erfahrung hat bisher bewiesen, daß sich Nationen nicht besser als durch dieses einfache Mittel vermehrten. — Die Gesetze über Emporbringung der Population im Staate erstrecken sich daher über die ganze Nation, und es giebt hierin keine Ausnahme. — Da der Klerus als ein wesentlicher Körper des Staats dessen Gesetzen unterworfen ist, und wo dieses der Fall noch nicht ist, — denselben unterworfen werden muß, so extendiren sich auch alle über die Bevölkerung darin bestehende Gesetze auf denselben, — denn es giebt keine vernünftige Ursache, warum dieser Stand davon ausgenommen seyn solle.

Die Souvraine, die bisher in ihren Staaten geduldeten, daß sich hierin ein Körper unter dem Titel Hierarchie die Bildung eines eigenen Staates erlauben durfte, — der unter einer sehr ehrwürdigen Decke die Exploration der Gewissen als ein organisches Gesetz aufstellte,

und durch dieses finstere Mittel Souvraine und Nationen beständig in wechselweiser Bewegung hielt, konnten gegen die Gefährlichkeit einer solchen Volksreligion keinen thätigen Vorschritt machen. — Sie mußten den ehelosen Stand der Priester — dieses absichtlich gewählte Mittel — das Joch der Hierarchie niemal vom Nacken abwerfen zu können, — gedulten, — sie mußten die Natur im stillen zerschmettern, — das Schöpfungswerk skandalisiren, und die Rechte der Menschheit in dem abscheulichsten Kriege mit Ehre und Selbstgefühle belassen. — Sie betrachteten die Oberherrlichkeit des römischen Gottes als eine Hyder, der sie niemal im Stande wären, den Kopf so abzuschlagen, daß aus seinem Blute nicht wieder tausend andere — noch gefährlichere hervorgehen würden. — Man war aber bei allem dem überzeugt, daß dieses Natur-Schändungs-System weder in der Vernunft, — noch in den Gesetzbüchern der Religion gegründet seie, — man hörte die Stimme des Klerus, — jene der Kirche in ihren versammelten Vätern sich Jahrhunderte hindurch laut dagegen erheben; — allein man wich beständig den Intriguen des römischen Bischofes aus, — und man glaubte nicht, daß es die Politik des Evangeliums, — und jene des Staats begehre, daß man diesem heiligen Manne,

der sich so vieles auf die Stelle seiner Statthalterschaft auf Erden, — und auf die Infallibilität seines Chateders zu gut schreibt, wohl die Füße küssen könne, — daß man ihm aber auch zugleich die Hände binden müsse.

Grundsätze, die blos aus theologischen, und kassuistischen Streitfragen, und Subtilitäten hervorgehen, können in einem Staate, dessen Systeme Wahrheit, — und Simplizität im Religionssache ist, niemal geduldet werden; — am allerwenigsten können solche darin einen Stand halten, welche dem Gesetz der Natur, — und dem allgemeinen Ziele, welches sich der Schöpfer bei der Schöpfung vorsetzte, — und von dem er keine einzige Menschenseele ausschloß, schnurgerade zuwiderlaufen. — Ich behaupte: — eine Religion, die so etwas verordnet, ist eines großen Gottes, — und der Menschheit unwürdig. —

Bei allen Nationen in der Welt war der eheliche Stand der Priester erlaubt, — und man fand in diesem Stande nicht den geringsten Stoff, welcher sie zum Dienste des Heiligthumes deswegen untauglich machte. — Im Gegentheile, man überzeugte sich von einer größern Reinigkeit der Sitten, — von einem beispielvolleren Leben, —

von einem größeren Eifer für den Dienst Gottes. — Warum soll es in der römischen Kirche ein Aergerniß seyn? — dem Priester ein eheliches Weib zu geben, der doch alle Tage bei seiner Concubine schläft. — Nur der römischen Politik schien es vorbehalten zu seyn, das Evangelium Jesu, — und die Nationen durch die Einführung des ehelosen Standes der Priester zu schänden. —

Nach den Gesetzen des Völkerrechtes kann der Souvrain kein einziges Scandal im Staate leiden, — er muß alles aus dem großen Körper entfernen, worin nur immer auch die unbemerklichste Veranlassung eines Aergernisses gefunden werden dürfte. -- Er kann also nach diesem Prinzip den Celibat nicht mehr zu geben, er darf die Sünde seiner Vorgänger, welche sie in den Zeiten der Finsternissen Jahrhunderte hindurch sündigten, — nicht mehr sündigen. — Ich halte sogar dafür, daß die Nation das Recht habe, die Aufhebung des Celibats von dem Souvrain, — und zwar aus dieser Ursache zu begehren, weil sie von ihm fordern kann, daß er die Gewalt, welche ihm die Vorsicht, — und diese (die Nation) als Mittel anvertrauten, um sie zu dem möglichsten Grade der Vollkommenheit zu führen, — und dabei nicht ein einziges Individuum einem theologischen Dispute aufzuopfern, auch zu diesen Zwecke mit jenem Nachdrucke anwende, der die

Wichtig-

Wichtigkeit eines derley Gegenstandes erfordert, und dem die Wahrheit durchaus zur Seite stehet. — Genug! Sobald sich die Regierung überzeigt, daß der ehelose Stand der Priester kein Beförderungsmittel ihres wahren Wohlstandes im Staate, — im Gegentheile, daß derselbe ein perpetuirliches Skandal für jede Menschenklasse seye, so ist sie an keine Verordnung gebunden, die dem einfachesten gesunden Menschenverstande, — dem Urgesetz der Natur, — und dem Willen des Religionsstifters entgegen ist. -- Daher hebt sie auch ein derlei Gesetz ohne die geringste Rücksicht auf, und ist in ihrem Staate in Hinsicht auf eine römische Caprice — Souvrain. — Wahrhaftig, es dürften einmal, wenn Gott auf dem Stuhle seines Amtes Souvraine, und Nationen richten wird, jene -- alle Wehe treffen, welche Christus denjenigen zugerufen hat, die Aergernisse geben, und unterhalten. — —

Ueberhaupt muß ich noch bemerken, daß keine Nation glauben dürfe, daß die Konstitutionen der Staaten, — und ihre Fundamentalgesetze ewig dauern können. — Wie Karl der Große das Reich von Occident wieder herstellte, — wie Friedrich III. König in Dänemark sich zum Sonvrain dieses Reichs aufwarf, — wie die Staaten der vereinigten Provinzen das spanische Joch von sich abwarfen, und eine Republik formirten, so mußten gewiß

auch

auch die ehevor bestandenen Fundamentalgesetze aller dieser großen Körper aufgehoben werden; — inzwischen fiel damal in ganz Europa Niemand ein, diese Souvraine als Despoten zu beurtheilen. — Ich habe absichtlich große Beispiele angeführt, — allein ich konnte aus tausend kleinern beweisen, daß Souvraine mehrmal die Systeme ihrer Staatenregierungen abänderten, — welche Abänderung — die Auflösung der Urbande des ehemaligen Regierungs-Systemes, — die Aufhebung der Verträge, — der constituirten Gesetze, — Gewalten ꝛc. zur direkten Folge hatte, und doch waren sie die Väter, — und die Freude der Nationen.

In Erwägung dieser großen Beispiele kann die Nation über die Abänderung des wesentlichsten Theiles ihres bisher bestandenen Regierungs-Systemes um so mehr ruhig seyn, — als sie aus den von dem Souvrain ihrer Beurtheilung öffentlich vorgelegten Planen zu bemessen im Stande ist, daß es die Absicht der Regierung nicht seye, willkührlich mit ihr zu handeln.

§. 3.

Von dem Justizwesen.

Das Justizwesen scheint mittels eines nähern Conzentrirungs- eigentlich Vereinfachungspunctes mehr Selbstständigkeit bis daher gewonnen zu haben. — Inzwischen giebt es doch darin zum Theile noch sehr wesentliche Lücken, — zum Theile giebt es auch Gegenstände, die eine zu weite Ausdehnung haben, und die daher ungeachtet ihrer neuerlichen Organisirung doch auf einen andern — anpassendern Standpunct unmittelbar gebracht werden müssen. — Mir scheint es, daß die meisten jener Obstakel, welche in andern Staaten aus dem Fache der Gerechtigkeitspflege schon lange entfernt wurden, in diesem noch anzutreffen seyen.

Ganz gewiß gehört eine durchaus wohl geordnete Justizpflege unter die ersten und vorzüglichsten Systeme einer Regierung. — Nun haben zwar die Landeskollegien einen einfachern Stand, — und eine bestimmtere Sphäre für ihre Wirkung durch eine neue Formation erhalten. Allein, das beruhigt die Nation noch lange nicht; — jene sind nur die Organe der Gerechtigkeitspflege, — diese setzt andere Basen in voraus, auf denen sie ruhen

muß;

muß; — und folglich müssen diese vorerst im reinen seyn.

Die Majestät eines Staats gründet sich unmittelbar in der Verwaltung der Gerechtigkeit. — Die Legislation stehet mit ihr in dem engsten Verbande; — dieser Satz unterliegt bey der ri, gorösesten Beurtheilung keinem Zweifel. — So lange in dem großen Fache der Gesetzgebung Obstakel liegen, — welche auf die Justizverwaltung Einfluß und Bezug haben, — so lange keine wahre Festigkeit in den Entschlüßen, — und in der exekutischen Gewalt liegt ꝛc., — so lange kann sich die Nation einen wahren Vortheil von der Gerechtigkeitspflege niemal versprechen, — und so lange glaube ich, ist auch die Organisirung der Kollegien und Unterämter ohne bedeutenden Werth.

Wenn der Souvrain die Verwaltung der Gerechtigkeit in seinen Staaten auf den ihr eignen Grad der Vollkommenheit hinführen will, so wird er dieses durch eine Menge von Gesetzen, — an denen die Nation ohne das nicht aufliegt, — die aber bis daher das einzige Hinderniß waren, warum es mit der Justizpflege im Staate nicht recht vorangehen wollte, niemal erzwecken. — Er bedarf

nach

nach dem Beispiele anderer großen Staaten eines Körpers, der eine Gesezes-Kommission bildet. — Und dieser Körper allein, der in sich alle Objekte conzentrirt, welche in das Fach der Justizverwaltung gehören, — der die Gränzlinien zwischen allen Gegenständen genau bemeßt, — und bestimmt, welche nach einer ganz richtigen Beobachtung durch ihre verschiedene Vermischungen, — Beurtheilungen, — Amalgamirungen ꝛc. bis jezt so viele Kolisionen, — und Verwirrungen im Staate zum empfindlichsten Nachtheile der Nation veranlaßten, ist das wahre Richtungs-Organ für die Gerechtigkeitspflege, auf ihr ruht nach der strengsten Beurtheilung der Wohlstand der ganzen Nation, und da die Vortheile, die aus einer richtigen Bildung einer so ansehnlichen Masse hervorgehen, unermeßlich sind, indem sie in dem Gefühle ihrer Kraft das Unterpfand ihrer Macht — ihres Wirkungskreises, — und ihrer Energie fühlet, — so radiziet sich in ihr die Majestät des Staats. —

Der erste und wesentlichste Vortheil, den sie der Nation gewährte, wäre die Herstellung brauchbarer Gesäzbücher, — die sich durch Geradheit, Gerechtigkeitsliebe, — und Menschenfreundlichkeit auszeichnen würden. —

Diese

Diese waren schon lange das größte Bedürfniß für den Staat; — indem sie mit der bürgerlichen Verfassung, — und mit dem National-Wohlstande im engsten Verbande stehen. Bisher mußte man sich mit einem alten, — abgenützten Pandekten-Systeme begnügen, bey welchem Richter, — und Advokaten, — die Partheyen hingegen niemal gewannen, und darin lag auch der Grund der lautesten Klagen, welche die Nation über diesen Gegenstand bereits Jahre lang führt. — Was dieselbe bis daher noch vorzüglich drückte, — ist, daß sie sehr oft in den wichtigsten Streitsachen, — am meisten hingegen in unbedeutenden Fällen von der Laune des Richteramtes abhängen müsse. — Wenn es in dem Arbitrium des Richters stehen darf, was er mit dem Gesetze machen, — und zu welchen Vor- und Mißvortheile er es anwenden wolle; — so frage ich, — wann, — und wie kann sich die Nation überzeugen, — ob ihr Recht, — oder Unrecht gesprochen werde? — oft ist eine Sache wichtiger, als sie es zu seyn scheint, — und oft scheint sie wichtiger, — als sie ist; — unmöglich kann daher in einem Staate, wo Gesetze und Rechte gehandhabet werden, die Dezision über die nothwendige Vertheidigung des Rechtes von richterlicher Laune abhangen; —

und

und daher dürfen sich Richterämter in keinem Falle erlauben, willkührlich von den Gesetzen abzuweichen, — sie müssen für die strenge Befolgung des Buchstabens verantwortlich gemacht werden; — auch muß ihnen nicht erlaubt seyn, den Sinn des Gesetzes weiter auszudehnen, — als eine schickliche Ausdehnung in dem einfachsten Verstande desselben liegen kann. — Würden wir im Staate eine Gesetzeskommission haben, so würde dieser — die Gesetzgebung leitende Körper immer mit der ihm gebührenden Majestät auftretten, — die Gränzen zwischen den verschiedenen Objekten — in Hinsicht auf ihren Werth, — Einfluß, — Ausdehnung, — Verbande wären genau bezeichnet, — die Nation würde die Wohlthat einer strengen Gerechtigkeitspflege genüßen, — und aus den Richterämtern würden alle Diskussionen über die landesherrliche Verordnungen — jede Gattung Egoismus rc. verschwinden. — Inzwischen würde dieser Körper auch noch eine andere bisher unerschöpfliche Quelle beständiger Kolisionen entfernen, — und diese ist die Menge der nebeneinander bestehenden Jurisdiktionen, — und öffentlicher Amtsgewalten, welche mit der Vereinfachung des Geschäftsganges, — und mit der Erzielung einer reinen, — und geraden Justizpflege von jeher unvertragbar waren, — und es noch sind.

Wir

Wir wissen zwar, daß dieses wesentliche Obstakel der Regierung nicht unbekannt war, und daß eine geeignete Conzentrirung dieser einfachen selbstständigen Körper in dem großen Staatsumwälzungsplane lag. — Und daher die Vereinfachung mehrerer ehevor bestandener Jurisdiktionen, — und das Organisations-System der Landgerichte im Staate. — Nun war ich bereits selbst der öffentlichen Meinung, daß um die Vereinfachung der Gränzlinien, und des Geschäftsganges zu erzielen, die verschiedenen Amtsbezirke einer Organisation unterworfen werden sollten, derer sie nach ihrer Ortslage, — und nach andern Verhältnissen allerdings empfänglich wären, — und derer sie auch wirklich bedürften. — Allein ich bin einmal nicht zu bewegen, daß ich glauben sollte, daß die den meisten Landesgerichts-Bezirken angewiesene Wirkungskreise mit dem Ursysteme des Staats — nemlich mit der möglichsten Vereinfachung der Gerechtigkeitspflege, — und mit dem Geschäftsgange vertragbar seyen. — Ich habe meine Gründe der Nation öffentlich vorgelegt, und vielleicht steht mir die Erfahrung itzt schon zur Seite.

Ich behaupte, — „die Gerechtigkeitspflege „darf im Staate niemal eine zu weite Ausdeh„nung in Hinsicht auf den Flächeninhalt haben,

„sie

„sie verliert dadurch wesentlich an ihrem Wer„the." — Jedes Ding in der Welt hat seine bestimmte Gränzen. — Sobald sich eine Sache in eine solche Linie ausdehnt, die derjenige, dem ihre Leitung anvertraut ist, nicht mehr übersehen und erreichen kann, so kann er sich in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise nicht mehr halten, — er muß seine Routin verlassen, denn er wird sich auf den Punkt hingestellt sehen, mit sich, und seinem Amte in Widerspruch kommen zu müssen. — Ich glaube auf Beweise rechnen zu können, daß auch eine rastlose Kalkulation, — um einem zu weit ausgedehnten Geschäftsgange von jeder nachtheiligen Folge zu sichern, dennoch vom Ziele weiter entferne, — als man eine Entfernung möglich zu seyn jemal berechnet hatte. — Ich behaupte, — auch die bestimmteste Gränzen vermögen sehr oft nicht dem unaufhaltbaren Geiste der Ausdehnung zu widerstehen. — Die Erfahrung verbürgt diesen Satz. —

Wenn der Souvrain im Staate eine einfache, — gerade Justizverwaltung einführen will, — so muß er ohne weiters mit der Reinigung des Gesetzes, — und mit dessen Vereinfachung anfangen, — dahin muß er sein ganzes Augen-

merk richten. — Man muß das Uebel, welches man heben will, in seiner Urquelle aufsuchen. — Sobald in dem Gesetze Lücken, — oder Extremen liegen, — entstehen Widersprüche ꝛc., — und davon sind die Resultate — Verwirrungen. — Wenn der Fall im Staate existirt, daß die Legislation Kollegielen-Diskussionen unterliegt, — wenn jene selbst den Weg zur Trennung von Meinungen, — und Ideen vorzeichnet, — so vermisset sich harmonischer Einklang in dem ganzen Fache der Gesetzgebung, — und davon sind das wahre Resultat — Faktionen. — Es liegt eine unversiegbare Quelle beständiger Dissidien, — und Kontradiktionen zwischen den verschiedenen Gewalten des Staats, — die Nation entbehrt eine gewissenhafte Vertret- und Verwaltung ihrer Rechte, — und sie lebt, — wie der große Montesquieu sagt, — bey einer Menge von Gesetzen in dem Stande der Anarchie.

Die Rechte der Personen rücksichtlich ihres verschiedenen Standes, insoferne dieser durch die Konstitution des Landes nicht schon fest bestimmt ist, — können demnach neben der Bestimmung der Eigenthumsrechte den Hauptgegenstand des bürgerlichen Gesetzes ausmachen, — und darin liegt auch die Vereinfachung des Gesetzes, — von der

die Vereinfachung des Geschäftsganges im gerichtlichen Wesen unmittelbar abhängt. — Die natürliche Folge davon ist, daß der Sourain nach diesen Grundprinzip alle singuläre Rechte, — Privilegien, — Gewohnheiten ꝛc. im Staate im Fache der Gerichtsverwaltung aufhebt, — und daß er durch Einführung eines durchaus gleichen Rechtes für alle Klassen seiner Unterthanen dieselbe einer gleichheitlichen Behandlung unterwirft. Dadurch gewinnen die Nation, — und das Aerarium. Es fallen in diesem Augenblicke mehrere — nur der Schikane dienstbare Civilgesetze, — worin die Grundursache einer Menge unnützer Prozesse, — Verzögerungen, — Adpellationen, — Rekursen, und wie diese Ungeheuer alle heissen, — bisher lag, und da aus der Vereinfachung des Gesetzes die Vereinfachung der Landesstellen von selbst hervorgehet, — indem sich das ganze System der Gesetzgebung in einem einzigen Puncte gleichsam konzentrirt, — so müssen zugleich eine Menge richterlicher Stellen zessiren, wovon eine die andere zu beschränken, — zu necken, — und zu erniedrigen sich zum vorzüglichsten Geschäfte macht, — welche den Sachwaltern der Partheyen ein unermeßliches Feld zur Schikane darbieten, um nur, — was die tägliche Erfahrung verbürget, eine sonst klare Sache recht ineinander

ver:

verwickeln, — aus Kolisionen Vortheile durch Verzögerungen ziehen, — am Ende aber auch noch den Rekurs an den Souvrain ergreifen zu können. — Die Nation wird nicht mehr in der Lage seyn, — die Frage aufzustellen, warum 3 oberste Justizkollegien in einem beschränkten Staate aufgestellt seyen, — was nicht einmal der Fall bey einer großen Monarchie seyn dürfte. —

Der Souvrain führt zugleich im Staate eine zweckmäßige Publizität bey gerichtlichen Verhandlungen und Akten ein. — Darin liegt ein sicheres Unterpfand für die Nation über die Geradheit der Gerechtigkeitsverwaltung, — und über die Charakteristik derjenigen Individuen, denen er diese Verwaltung anvertraut. — Die Kollegien erhalten in Hinsicht auf die Manipulation des Geschäftsganges, — des Gemeingeistes, und ihrer Beschlüße das öffentliche Zutrauen; — hierin steckt eigentlich die Sanction ihres Verfahrens, und die Nation kann über Bedrückung, — Uebergewicht, — u. d. gl. um so weniger mehr klagen, da jedem Individuum der Gebrauch ähnlicher Waffen, — die Publizität — zum Dienste ist, — es darf nicht mehr besorgt werden, daß man das Organ seiner Angelegenheiten günstig für sich

stimmen kann, wenn Plutus seine Schätze öffnet, — oder wenn die Venus ihren Gürtel lößt. — — Indessen hat die Publizität diesen Vortheil nicht allein für sich, — sie gewährt der Nation noch einen anderen eben so wichtigen. — Mir scheint es, daß gewisse Einflüsse, — die man als die wahre Quelle des gänzlichen Verfalles der Gerechtigkeitspflege — und des Ueberganges zu der Nothwendigkeit sich wieder, wie im Stande der Natur durch die Kraft seiner Faust selbst Recht zu verschaffen, beurtheilen konnte, — und zum Theile noch kann, ungeachtet aller mit diesem wichtigen Zweige der Staatsregierung bereits eingeleiteten Organisationen bei weitem nicht gehoben seyen, und daß noch immer Ueberlegenheit moralischer Macht herrsche; — und die Nation klagt laut darüber, — daß richterlicher Despotismus — jenes tausendköpfige Ungeheuer der Schikane noch bei weitem aus dem Kreise der Gerechtigkeitspflege entfernt seye. — Inzwischen ist die warnende Publizität das einzige Mittel, — um die Geradheit, und Unpartheilichkeit in den Schoose der Gerechtigkeitspflege wieder zurückzuführen; — allein, daß hier nur durch eine gänzliche Umschaffung, — durch eine radikale Kur geholfen werden könne, — unterliegt keinem Zweifel.

Da die Vereinfachung des Gesetzes — die Justizkollegien, — die Publizität — für sich allein nicht alles bewirken, was sich die Nation von ihnen verspricht; — so muß der Souvrain alle jene Gegenstände, welche mit in den großen Wirkungskreis der Gerechtigkeitspflege gehören, — und wodurch die genaue Einpassung aller einzelner Theile, nnd der Gemeingeist erzielet werden kann, der bestimmtesten Redaktion unterwerfen. — Dahin gehören a) eine die Landes- und ständische Gerichtshöfe gleich verbindende Taxordnung; b) eine gereinigte Advokaten-Ordnung; c) ein Regulativ für alle landes- und ständische Gerichtshöfe.

Ad a) Es existirt zwar im Staate ein allgemein verbindendes Gesetz vom Jahre 1735. — Allein die Landeskollegien, — und Aemter ausgenommen wird schwerlich auch von dem unbedeutensten Marktflecken darauf gehalten. — Die Grundursache dieser auffallenden Verschiedenheit liegt leider in den verschiedenen Exemptionen, — Privilegien, — und hundert andern Titeln, — mittels welchen man sich bei diesen Misbräuchen gegen die allgemein verbindende Gesetze zu erhalten, und zu schützen trachtet. — Wenn ich in Betref dieses Punktes auf andere große Staaten zurückse-

he, so genüssen z. B. in der österreichischen Monarchie alle Unterthanen ein gleiches Recht. — Allein dieser Staat genüßt dagegen auch das Zutrauen aller ihm untergeordneten Nationen, — darauf gründet sich die Festigkeit, — die Würde, — und das Ansehen seiner Gerichtshöfe, und die Gerechtigkeitspflege erscheint darin mit der ihr eigenen Majestät.

Der Souvrain muß bei der Einführung einer neuen Taxordnung im Staate den Grundsatz aufstellen, — daß sie mit dem Wohlstande der Nation im engsten Verbande stehe, — indem ihr Einfluß auf die Verwaltung der Gerechtigkeit, und auf dem gerichtlichen Geschäftsgange wesentlich ist. — Daher verbindet der Souvrain durch selbe alle Unterthanen im Staate ohne Rücksicht auf Landes- und Patrimonial-Gerichte — gleichheitlich, sie wird für alle Volksklassen ohne Drückung in gleicher Maß anwendbar aufgestellt, — sie darf weder der Rabulistik der Sachwalter, — noch der Sportelsucht der Beamten fröhnen, — eben so wenig liegt in der Folge der Stoff der Gerechtigkeits-Beschränk- oder Hemmung darinne, — und daher wird sie bei einer solchen Einrichtung der Nation jene hohe Meinung, welche

man der Gerechtigkeit, — und ihrem Gange schuldig ist, sodann nicht mehr benehmen.

Wirklich ist es bis daher eine der lautesten, — und so viel ich glaube, auch der gegründesten Klagen der Nation, daß in der Rubrike (Taxordnung) eine Ungleichheit, — man darf sagen eine Art Habsucht herrsche, — die manchen redlichen Manne, wenn er auch eine sehr gerechte Sache hat, — oder von der Beginnung eines Rechtsstreittes, — oder von der Prosequirung seines Rechtes zurückeschröckt, weil er nicht im Stande ist, die enormen Taxen, — die bei einer genauen Kalkulation oft den Betrage der Kausa selbst weit übertreffen, — vorzüglich bei vielen ständischen Gerichten bestreiten zu können.

Diese Last, die in einem abscheulichen Misbrauche, — welchem kein Alterthum eine gesetzliche, — oder wirkende Kraft beilegen kann, bestehet, — darf der Souvrain auf der Nation nicht ferner liegen, — er darf sie durch eine Gattung Rente, wovon ein ganzes Heer von Richtern, — Sachwaltern, — Bothen, — Gerichtsdienern ꝛc. gemächlich und reichlich leben, — und die eine ordentliche Spekulation mit der Gerechtigkeit, ihrer Verwaltung, und

mit

mit dem Beutel der Unterthanen treiben, nicht noch länger in Kontribution setzen lassen. — —

Ad b) Ich betrachte den Sachwalter — im allgemeinen Verstande als den Geschäftsträger — und als den Vertreter der Nation. — In dieser Hinsicht ist ihm der Staat diejenige Ehrerbietung — und Unterstützung schuldig, welche ihm auch die Gesetze gewähren. — Nach diesem Grundsatze muß das Normativ eingerichtet seyn, welches der Souvrain als Richtung für junge Männer, die sich der Advokatie widmen, und welche sich als große Gelehrte, um zu den Dienst des Staates gebraucht werden zu können, bilden wollen, — aufstellt. — Da der Advokat ein wesentliches Bedürfniß für den Staat, — und die Nation ist, so ist es nicht genug, daß ihm die Regierung das Ansehen verschaffe, welches einem Manne gebührt, der in dem öffentlichen Dienst der Nation stehet, — sie muß ihm solches auch gerichtlich zu erhalten trachten, — und darf daher nicht zugeben, — daß man ihn unter jede Menschenklasse herabsetze. Ich setze dabei in voraus, daß die geschickteste Auswahl unter diesen Männern getroffen, und daß nur geprüfte Talente, Industrie, und solide theoretische, — und praktische Kenntnisse bei ihrer Einweihung zum Dienste des Staates zum Au-

genmer-

genmerke genommen worden seyen. Sobald dieses ist, — so kann es im Staate an Sachwaltern nicht fehlen, denen die Nation die Besorgung ihrer Rechte mit Vertrauen übertragen, — und von denen sich die Familien eine nachdrückliche Unterstützung im Rechtswege versprechen können. —

Der Staat, worin eine nahmenlose Zahl elender Rabulisten unter dem ehrwürdigen Nahmen (Advokat) existiren, — ist würklich ein bedaurungswürdiger Staat; — in dessen Inneren ein krebsartiges Wesen steckt, welches das Herz des Staates angreifet, — und welches alle physische, — und moralische Uebel in ihm zu verbreiten, — und ihn sogar zu seinen Sturze vorzubereiten vermag. — Der Souvrain, — der in allen Theilen der Staatsverwaltung nur den Wohlstand der Nation, und die Erhaltung auch der einfachesten individuelen Glückseligkeit bezielt, kann sich daher nichts so sehr angelegen seyn lassen, als seine Staaten von der Hefen solcher Menschen mit Ernste zu säubern, — die in Ermanglung der ihnen so nothwendigen Kenntnisse die Majestät des Gesetzes, — und jene der Nation selbst beleidigen, — und daher der öffentlichen Stauppe — statt Beförderung würdig wären.

Da

Da der Advokat die gröfneste Gelegenheit hat seinen Kopf, — und sein Genie zu jeden Vortheile, — oder Misvortheile im Staate zu gebrauchen, so muß eine wohl geordnete Advokaten-Ordnung gerade auch dahin führen, daß ein solcher Mann, — der oft in dem winzigsten Gegenstand einen Anlaß zu Abweichungen finden könnte, niemal außer den Schranken trette. — Die Gesetzgebung darf in keinem Falle ein Stoff seyn, um hierin den Spielraum zu Diskussionen, — Neckereyen, — Protrahirungen, — Rekurßen, — oder wohl gar öffentlichen Deklamationen zu suchen. — Sobald ein Sachwalter die Routin verläßt, — welche ihm sein Amt, — und der Verband mit seinem Geschäfte vorzeichnen, — so muß er oder mit Ernste zurückegewiesen, — oder er muß aus der Zahl der Männer ausgestrichen werden, die kein anderes Gefühle, als jenes der Ehre, Redlichkeit, — und Erhabenheit auch in der kleinsten ihrer Handlungen, — die alle Puplike sind, — kennen. — Bey solchen Verhältnissen wird die Erfahrung beweisen, welchen wichtigen Einfluß sich die Staatsverwaltung, — und die Gerechtigkeitspflege würklich zu versprechen haben. Sobald im Staate weder der Unerfahrne, — der Rabulist, — noch der gegen die Gesetze handeln-

de

de Sachwalter einen Schutz mehr finden, — so wird die Nation nicht mehr in dem unangenehmen Falle seyn, über die Unwissenheit, — Unredlichkeit öffentlich bestellter Vertretter, — und zugleich über eine Zahl klagen zu müssen, die mit den Verhältnissen der Geschäfte beinahe in keiner Correlation stehet, — und worin die ganz gegründete Ursache liegt, — daß Gegenstände in Prozesse eingeleitet werden, — die unter dem Werthe aller Benennung sind, — und daß sich Rechtshändel, — nachdem derlei Insekten nur gemächlich leben wollen, oftmal nicht ehender, — als oder mit dem physischen, — oder moralischen Tode ganzer Familien enden.

Ad c) Die städtische, — und märktische Justizpflege im Staate, ist in einem solchen — ich darf sagen — elenden Zustande, daß mir die Ideen, und die geeignete Ausdrücke mangeln. — Dieser Zustand gehört wesentlich mit in die Rubrike der vorzüglichsten Uebel des Staates, worüber die Nation schon Jahre lang die lautesten Beschwerden — ohne Erfolg führte.

Der Souvrain giebt diesen Gerichtsstellen, — ohne die Rechte der Nation, — oder die Konsti-

tution

tution der Patrimonial-Gerichte zu kränken, — eine andere zweckmäßigere Einrichtung. —

Wir wissen, daß bei diesen Gerichtsstellen — auf dem Lande die Justizpflege von der Laune, — dem Eigensinne, — und den Leidenschaften eines Körpers abhange, — der außer dem Handwerk, das diejenigen treiben, aus welchen eine so ehrsame richterliche Zunft zusammengesetzt ist, manchmal keine andere, — ich will nicht sagen, solche Kenntnisse, — und Einsichten besitzet, die das große Fach der Gerechtigkeits-Verwaltung befassen. — An der Spitze eines solchen Rathes sitzt ein Stuhlschreiber, — der von seiner Existenz an keine andere Manipulation kennt, als die er in einer ungeschickten Schreibstube sahe; — dem aber demohngeachtetet im eigentlichsten Verstande die ganze Magistratur, — und das Ansehen des hohen Rathes in pleno anvertraut ist.

Nun muß man sich in ein ganz umgekehrtes Verhältniß zwischen Rechtsstudium, — und Kenntnisse, — hineindenken, wenn man sich einen Begriff von der Justizpflege, — und von der Beurtheilungskraft solcher Individuen, — die einen magistratischen Körper vorstellen, — von ihren

Entwür-

Entwürfen, — und von ihren Beschlüssen machen will. — Man wird sodann in der Kalculation aller dieser Umstände das ganz richtige Resultat ewiger Widersprüche, — Kolisionen, — Verdrehungen der Gesetze, — ungeschickte Anwendung auf praktische Fälle rc. — finden. — Ueberhaupt wird man eine solche Magistratur als Chimäre beurtheilen, die in dem Staate existirt, — um den Unterthan als sein Lastthier betrachten, — und sich als wie Raubthiere aus seinem Schweiße ernähren zu können. Wollte ich in diesem Punkte weitläuftiger werden, so dürfte ich mich auf die öffentliche Akten, die in den Archiven der Nation aufbewahrt sind, berufen. — Indessen kann diesem Uebel, welches einen so wichtigen Einfluß in die Justizpflege hat, nur durch eine radikale Umwälzung dieser bürgerlichen Konstitution abgeholfen werden.

Wir haben bereits bei den Hauptstädten im Staate Beispiele vor uns liegen, die beweisen, daß der Souvrain diese Gerichte einer Organisation unterwarf, welche man als das schicklichste Organ ihrer neuen Einrichtung, — und ihrer wesentlichen Einpassung in den großen Staatskörper betrachten muß, — ohne daß aus dieser Umwälzung eine Klage über Verletzung der bürgerlichen Konstitution,

über

— über Behandlung gegen bürgerliche Verfassung, — und Freiheiten jemal hervorgehen konnte, oder noch kann. — Ich behaupte, die Justizpflege unterliegt keiner solchen konstitutionelen Form, — oder Etiquette, daß der Souvrain vorerst eine Frage aufstellen, — oder wohl gar eine Bitte einlegen müßte, — wenn er der Gerechtigkeits-Verwaltung bei Unterämtern im Staate eine angemessene Einrichtung geben, — und wenn er einer Gewalt Schranken setzen will, — die extemporirt, — und in welcher ein Geist von Belebung und Extension steckt, der vielleicht dem Souvrain sagen dürfte, — „Halt, in deiner „Macht stehet es nicht mir Gränzen zu setzen, „die ich nicht überschreitten soll.“ —

Di Nation darf kek glauben, daß ein Schritt von der Art zwar mit der geprüftesten Berechnung aller Folgen, und mit der genauesten Kalculation — der Zerstäuberung aller Sacktionen verbunden war; — und allemal da verbunden seyn wird, — wo Kollegiele Verbrüderungen, — die sich hinter einen unübersehbaren Haufen alter — schmuziger Privilegien, — Versiglungen, — Verträgen rc. rc. stecken, und die sich auf den goldenen Tripoden, worauf sie wie kleine Despoten sitzen,

für

für das Orakel von Delphos halten, — vor dessen Machtsprüchen sich ehemal die Souvraine beugen mußten, — getrennt werden müssen, — aber die Nation muß auch glauben, daß einen solchen Schritte nur eine Regierung zu thun im Stande ist, in derer System, — Entschoßenheit, — Festigkeit und Kenntniße der verdecktesten Hüllen menschlicher Caballen liegen, und die sich stark genug zu seyn fühlt, auf den Schutten von Irthümern, und Vorurtheilen ihr neues Gebäude aufzuführen.

Die Magistraturen der ständischen Körper ohne Unterschied fordern eine Organisation, die in den grossen Plane des Regierungs Systemes eiupast; — und da die Vereinfachung des Geschäftsganges, — die Konzentrierung aller einzelner Theile in einem einzigen Punkte den Charakter dieses Systemes bezeichnen, so ist die Umwälzung der ständischen Gerichte eine nothwendige Folge des Ganzen, — und es ist nur jene Organisation für selbe die Zweckmäßigste, welche diese einzelne Bestandtheile ihrer Vereinfachung näher bringt, und welche sie in denjenigen Kreise versetzt, wo ihre Wirkung mit der bestehenden Hauptgerichts-Stelle ein für allemal Consolidirt wird, so zwar, daß ihre Selbstständigkeit, die

bey

bey einigen dieser Massen ohnehin von keiner bedeutenden Konsequenz jemal war, vollkommen zessire, ohne daß der bürgerlichen Consistenz, — oder Verfassung deßwegen zu nahe getretten werde. Dieses Prinzip, welches ich hier aufstelle, hat in der Politik des Staates einen so wesentlichen Grunde, daß der Souvrain es schlechterdings befolgen muß, wenn er Einheit, und Harmonie darinn erzihlen, und wenn er die bürgerliche Verfassung gegen verschiedene Einwürfe, — und Betastungen mit Ernste sichern will.

§. 4.

Von den Finanzen.

Der Souvrain läßt die Einkünfte des Staats durch seine subalterne Aemter verwalten, — er verwendet sie zum Nutze des Staats, — und ist der Nation über die Art der Verwaltung — und über jene der Verwendung nur in dem Falle verantwortlich, — wenn jene hinlänglich zu beweisen vermöchte, daß der Souvrain mit dem Stastsgute nicht ordentlich gewirthschaftet hätte. — Die Richtigkeit dieses Satzes ergiebt sich aus der ganz einfachen Beurtheilung, — daß die Nation in dem Zeitpunkte, wo sie dem Souvrain die oberste Gewalt im Staate übertrug, — ihm auch zu gleicher Zeit die Verwaltung aller offentlichen Einkünfte, — die Bestimmung aller Staatslasten, — und die Disposition über das offentliche, — und privat Eigenthum, — anvertraute. — Dadurch begab sich die Nation alles Einspruches auf die Administration des Staatsgutes, indem sie voraussezte, und dieses auch thuen mußte, — daß der Souvrain, dem die Last ver Regierung, — und alles desjenigen — was mit selber verbunden ist, abgetretten war, — die ihm zedirte Mittel niemal anderst anwenden könne, — und werde, — als es der Natio-

tional Wohlstand, — und alle Verhältnisse, in denen sich der Staat mit anderen befindet, erfordern. —

Es erzihlt zwar nicht jede Verwendung die grossen Absichten, welche der Staat dabei hat, — indessen ist dieser auch sehr oft der Falle im gemeinem Leben, — und gleichwie der privat Mann manche Spekulation in der Voraussetzung unternimmt, daß er sein Gut nach den ihm bekannten Verhältnißen anlegen wolle, — eben so macht es eine Regierung, — zwischen der, — und den Bürger ein beynahe unerreichbarer Abstande vorligt.

Der Souvrain betrachtet den Reichthum des Staats als eine Quelle, — woraus er für alle Bedürfnisse schöpft, — und den er deßwegen in einem obersten Punkte vereinigt, — der als Mittelpunkt aller Einflüsse zu betrachten ist, und der die in ihm conzentrirte Universalkräfte nach den verschiedenen Richtungen, — und Gradationen des Staates verwendet. — In den verschiednen Abgaben, — Verwendungen rc, rc. steckt daher manchmal eine weise, — tief angelegte Oekonomie, — welche die Nation, welcher der Zustande des Staates, —

und

— und die verschiednen Bedürfniße, — die in einem so grossen Körper liegen, — unbekannt sind, — ohne Prüfung als unnöthige Verwendung, — oder gar als Verschleuderung beurtheilt.

Der Souvrain, der sich aller Mittel bedienen kann, welche in seinem Regierungs Plane enthalten sind, — oder welche oft unvorhergesehne Zufälle herbeyführen, würde offenbar gegen das Interesse des Staats, — und gegen jenes der Nation handeln, wenn er sich in Verwendung des Staatsgutes beschränken lassen, oder wenn er Gesetze hierüber von der Nation annehmen müßte, — welche ihm nach einmal einmal abtrettenen Administrations Rechten keine mehr vorzuschreiben im Stande ist. Die Absichten, die eine Regierung bey der Administration des Staats gutes hat, — können nicht allemal eingesehen, — sehr selten hingegen erreicht werden; — Jedes offentliche Urtheille über diesen Gegenstande ist demnach eine sehr unvollkommene Kritik, — die, wenn sie sich weiter extendirt, — als eine gesunde Beurtheilungskraft über die eigentliche Verwendung nach den publique vorliegenden Handlungen des Souvrains wirklich reichen kann, keinen Werth hat, — und Temerär ist.

Wenn

Wenn im Staate ein Körper existirt, der sich authorisirt zu seyn glaubt, den Souvrain über die Administration des Staatsgutes, — aus dem Titel oder eines alten Herkommens, — oder eines Vertrages, — oder gar nach einen alten Pandekten-Gesetze, weil er ihn als den Administratorn eines fremden Gutes betrachtet, verantwortlich machen zu können, — so stehet der Staat mit einer solchen Masse beständig in Kolision, indem diese oder eine Mitadministration fordert, — oder aber — was gewiser ist, — weil sie glaubt, — daß der Souvrain aus den Quellen den Staats nicht eher schöpfen solle, — als bis sie dieselbe bereits zuvor erschöpfet hat ꝛc. ꝛc. — Allein nach reinen Begriffen giebt es bey der Verwaltung des Staatsgutes im eigentlichsten Verstande keine Coadministration, — und der Souvrain, der eine derlei leiden würde, — mißkennt oder seine Rechte, — oder aber er glaubt, daß er an Verträge gebunden seye, — welche hingegen aus dieser ganz gegründeten Ursache keinen Werthe haben, — weil die Nation dasjenige, was sie einmal förmlich, — und feuerlich abgetretten hat, — den alleräußersten Falle ausgenohmen, — nicht mehr vindizieren kann, — und weil der Souvrain, der nach keinen soliedern Regierungs-Systeme handeln kann, als welches sich

auf das Princip gründet — das Wohl der Nation seye das erste Gesetz — und der eben darum niemal aus dem Verbande mit de Nation tritt, über die Verwendung der Staats-Einkünfte die Präsumtion für sich hat, daß er nicht anderst als hauswirthschaftlich damit umgehe. —

Wer von der Nation ists, — der alle die Ein- und Ausflüsse — alle die wirtschaftlichen Zweige in einem großen ausgedehnten Staate kennt? — wer kann genau — und verläßlich die Ramifikation der so verschiedenen Canäle bestimmen, — welche aus den Zentral-Kassen des Staats ihre weitere Wirkung erhalten müssen? — wer weiß alle die Verbande, — die Abwechslungen der Staats-Verhältnisse, — die geheime Postulationen? — wer berechnet die Bedürfnisse so vielfältiger Abstuffungen? — Das kann nur der Souvrain, — der in einem Zentralpunckte die ganze Staatskraft conzentrirt vor sich liegen hat, — der also auch alle Kräfte verhältnißmäßig zur Zeit in Bewegung setzt, — wenn es das Interesse des Staats, — und der Nation erfordern; — denn nur jenes kann er als das erste Richtungs-Organ betrachten, in welchem die Bestimmung aller seiner weitern Handlungen liegt.

liegt. — Und nun sage man mir, — welches Absurdum würde darinn stecken? — wenn man den Souvrain in der Leitung der obersten Staats-gewalt durch eine Verantwortlichkeit über die Leitung der Staats-Einkünfte, — die von jener unzertrennlich ist, — beschränken, — oder wenn sich eine gewisse Körpermasse, — derer eigene Existenz nur nach den Prinzip der Gewinnung ihres höchsten Privat-Interesse gerichtet ist, — deßwegen zum Administratorn aufwerfen wollte, — weil vielleicht das Staats-Systeme von der Art ist, — daß manche Modifikationen, — Abänderungen in den Landes-Stellen, — Versetzungen der Individuen im Ruhestande — oder sonstige Erweiterungen, — und Beschrankungen darinn nicht wohl zu vermeiden seyn dürften. —

Die Folgen eines Regierungs-Systemes entwickeln sich erst nach Jahren. — Welche Abänderungen müssen oft nicht in einem großen, — mit einem ausgedehnten Staats-Körper gar in keiner Paralell stehenden Baue vorgenommen werden, — wenn ihn der Architekt zu einen gewissen Grade von Vollkommenheit befördern will? —

Wie viele Räder werden in einer großen Maschiene oft unbrauchbar, — oder müssen eins-

weilen zur Seite gelegt werden. — Die bey dem Entwurfe der Struktur als nothwendige Theile beurtheilt wurden? — —

Inzwischen darf der Souvrain doch nicht glauben, — und es ist auch von einer weisen Regierung gar nicht zu vermuthen, — daß die Reichthümer des Staates eine unerschöpfliche Quelle seyen. — Eine weise Oekonomie karakterisirt die Größe eines liberalen Staates, — und der Souvrain, welcher um den höchsten Punkte der Glückseligkeit der Nation zu erlangen, — Ausgaben veranstaltet, — und daher sein Regierungs-Systeme nach dem Abmaße dieser Bedürfnisse bald extendirt, — bald beschränkt, — ökonomisirt als Staatsmann, — denn er kalkulirt auf eine ganz andere Rente, — nämlich auf den Gewinn, der sich auf den ganzen Staats-Körper verbreitet, — und daher kann bey einer so genauen — und rigorösen Beurtheilung eine Motion über Verschleuderung des Staatsgutes niemal Platz haben. — Handlungen zwischen Souvrainen, — und Nationen müssen durchaus nach dem Völkerrecht beurtheilt werden, — und nach diesem muß man allezeit annehmen, daß sich jene nur unter den für sie — vortheilhaftesten Bedingnissen verbinden, — woraus

raus folgt, daß alle Gattungen Verträge, — Konventionen ꝛc. die zwischen den Souvrain, und der Nation bestehen, nach diesem Prinzip beurtheilet werden müssen.

—

Indessen macht eine beständige genaue Kontroll mit der Regie der Zentral Kassen des Staats die richtige Bilance des National-Reichthumes aus, — und setze man auch den Falle, dessen Möglichkeit man immer nur von dem gemeinen Leben — und dem Kassen-Zustande eines Privat-Mannes hernehmen darf, — es tritt eine augenblickliche Stockung ein, — so ist eine solche Erscheinung eben keine Seltenheit in der politischen Welt, — Aber so eine Krißis steckt vielleicht nur in einer unachtbaren Lücke, die diesen Drucke ganz unbemekt herbey führte, — und wenn man überlegt, — daß sie in keinem Staate, dessen Subsistenz nach allen Arithmetisch' — und algebraischen Regeln auf mehrere Jahre hinaus strenge berechnet ist, zu vermeiden seye, so wird man sich auch bescheiden, daß deßwegen der Staat noch bey weiten nicht in Gefahr ist. — Der Souvrain öfnet nur eine Quelle, — die für einen andern Zufalle aufbewahrt war, — und die Krisis hat — ein Ende.

Da, wo sich der Souvrain in den Falle versetzt sieht, — durch eine neue Organisation

dem

dem Staate eine andere Verfassung geben zu müssen, trift es freylich oft auch, daß zu verschiedenen Zeiten verschiedene Veränderungen vorbeigehen müssen, die manches Individuum als **Opfer** des allgemeinen Wohles betrefen. — Diese Staats-Umwälzungen sind zwar allemal auf den Zustande der Landes-Kassen **wesentlich relativ**, und sollten nach jenen vorzüglich **berechnet** seyn. — Gleichwie aber dieses bey Regierungs-Systemen unmöglich allezeit der Falle seyn kann; und dem Souveraine bey der Ausführung seines Planes, in der Voraussetzung daß ihn die Regierung nach allen möglichen Sehe, und Standpunckten gewissenhaft kalculirt habe, — die Hände nicht gebunden seyn darfen, — so ist der Staat deswegen, daß der Gang des Geschäftes bey seinem Entwurfe etwa nicht in die genaueste Berechnung gebracht, — oder daß dem Einfluße, — und der Einwirkung eines **Ohngefährs** ein zu ausgedehnter Spielraum überlassen, — und daher der Staat auf ein augenblickliches **Extrem** hingeführt worden seye, — das man nicht vermuthen zu dürfen glaubte, — doch nicht gleich in einem solchen Zustande, — daß man sagen könnte, — die Regierung seye wirklich in dem unangenehmen Falle den Staats-Banquerout organisiren zu müssen.

Der

Der Souvrain, der die Nation nach einem ganz neu angenommeuen Regierungs-Systeme organisirt, — hat immer einen harten Stande für sich. — Daher muß in der offentlichen Administration des Staats-Gutes für sie beständig das Unterpfand des National-Wohlstandes, — der National-Kraft, und ihrer ganzen Energie ligen.

Es muß ein pragmatisches Gesez für die Regierung seyn, — daß sie es niemal auf den bedenklichen Punkte ankommen lasse, — daß sie bey der Nation Zuflucht suchen müßte. — Dieser würde der Stand der Dinge nicht entgehen, — und sie würde ihn gewiß als den Zeitpunkte betrachten, — ihre ehemalige Verfassung zu reclamiren, — und welchen Schutze gäbe es sodann gegen eine Nation, — in derer Mitte sonderbar noch viele hundert Organe lägen, — die ihre tausendzüngige Intriquen dazu verwenden würden, — um das Volk in seiner Meynung zn bestärken? —

Der National Wohlstand muß die wichtigste Garantie für die Wohlthat eines neuen Regierungs-Systemes seyn; — daraus allein überzeugt sich die Nation, — daß sich der

Souv-

Souvrain die Beförderung ihres Wohles zum höchsten Gesetz gemacht habe, — und diese Ueberzeugung entfernt sodann alle Obstakel, die man der Ausführung der neuen Ordnung der Dinge fast allemal entgegen setzt. — Der Souvrain kann sich auf die Mitwirkung der Nation sodann wesentlich verlaßen, — und sie wird in sich selbst die Mittel aufsuchen, — um den allgemeinen Zwecke zu erreichen.

Sobald hingegen die Nation einen gewissen Grade von Unvermögenheit — und Armuth in sich fühlt, — so befindet sie sich in einer gereitzten Lage, — ihr Zustande ist bedenklich, und die Geschichte aller Jahrhunderte verbürgt uns Resultate, — auf die man mit trauriger Ueberzeugung zurückesehen, — und sich aus selben bescheiden muß. — zu welchen Entschlüßen Nationen geführt worden seyen.

---

§ 5.

§. 5.

Von der Polizei.

Die oberste Polizei im Staate ist ein Ausfluß der Souvrainitets Rechte.

In ihre Sphäre gehören — die religiöse, — und politische Verfaßung des Staats nach ihren ganzen Umfange. — Sie beschäftigt sich blos mit der Beförderung der moralischen — und physischen Glückseligkeit der Nation, — daher befaßt sie sich mit allen Gegenständen, — und es gehören in ihren Wirkungskreise alle Mittel ohne Ausnahme, welche zur Erhaltung dieses grossen Zweckes beitragen.

Der Souvain ist daher der Chef der kirchlichen Hirachie in seinen Staaten. — Es stehen — der Klerus nach allen seinen Gradationen, — alle geistliche Korporationen, — alle Güter der Kirche ausschlüssig unter der Administration des Staats, und dessen obersten Schutze.

Der Souvrain ordnet über alles im Staate, was für den Unterhalt des Klerus, dessen Regulierung vom Staate ganz allein abhängt, — gewidmet ist, — über die Testamente, — Erbschaften der Geistlichen, — über Permutationen, — Resignationen der Pfarrpfründen, — und anderer Benefizien — Diezesan-Rituale ꝛc. — Die Gesätze des Staats — sind zugleich die Gesätze für die Kirche im Staate. — Der Souvrain legt den kanonischen Rechten nur im Bezuge auf Ordinationen, — auf den innerlichen Kultus, — und auf Dogmen eine gesetzliche Kraft, — und Verbindlichkeit bey, — doch därfen sie mit den allgemeinen Gesetzen des Staats in keine Kolision kommen. — In diesem Falle concurrirt der Bischofe mit dem Souvrain.

Die oberste Polizei im Staate kennt in Hinsicht der bürgerlichen Verfaßung — keine Gränzen. — Alle Volksklassen ohne Unterschied stehen unter der Legislation dieses Regierungs-Zweiges. — Alle subalterne Stellen des Staats conzentrieren sich als Mittelorgan in dem obersten Zentralpunkte.

Die

Die Staatspolizei kennt weder Verträge — weder Konstitution, — weder Privilegien, — wenn sie mit dem Wohlstande der Nation nicht mehr vertragbar sind, — oder wenn sie demselben nicht adaptiert werden können. — Das Regierungs System ist ihre direktive Norm, — und nach diesem richten sich ihre Handlungen.

Da ihre Consolidation mit dem gerichtlichen Geschäftsgange im Staate durchaus unvertragbar ist, — so muß sie von allen Untergewalten des Staats, — mit denen sie bis daher vereinbart war, — getrennt werden, — sie formirt für allzeit einen selbständigen Körper, — eine eigene Magistratur, — die sich nur mit der bürgerlichen Verfassung, — mit der offentlichen Ruhe, — Sicherheit, — mit dem Kommerze, — mit der Regulierung der bürgerlichen Zünfte, ꝛc. ꝛc. niemal hingegen mit der Gerechtigkeits-Verwaltung befassen kann. — In ihrer Sphäre liegen also die Einführ- Extendir- Beschränk- oder Aufhebung bürgerlicher Gewerbe, — Freyheiten, — Gerechtigkeiten — ausschlüssig aller anderen Stellen im Staate, — die Manipulation des Commerzes, — der freyen Concurrenz ꝛc. ꝛc.

Die Einsicht, welche sie von allen ihr eigenen Gegenständen nimmt, ist blos auf den Wohlstande der Nation nach allen ihren Verhältnißen, — und Verbanden relatif, — und summarisch, — hierin verfahrt sie nach Grundsäzen, welche aus dem Regierungs Systeme hervorgehen. —

Der Souvrain ist in diesen Fällen gegen die Nation niemal verantwortlich, — und diese hat auch in keinem Falle ein Recht über die Verlezung ihrer Konstitution, — oder besonderer Verträge eine Klage zu erheben. — Im Polizei Fache kann die Regierung niemal annehmen, — oder zugeben, daß es eine solche Konstitution im Staate gebe, die sich als Ausnahme von der allgemeinen Regel betrachten könnte, — Verträge, — oder singuläre Packten haben gar keinen Werth; indem sich der National Wohlstand, — und dessen Bedürfniße niemal unter die Presse von Compacktationen bringen lassen können, — und weil dieses dem Ursysteme eines Staats geradezu zuwieder wäre. Eine solche Konstitution hebt der Souvrain unbedenklich auf.

Wenn

Wenn der Souvrain ein neues Regierungs-Systeme mit Nachdrucke, und mit Erfolge ausgeführt wissen will, es mag dieses den religiösen, — oder politischen Zustande der Nation betreffen, so erwirkt er es nur durch eine zweckmäsig organisierte Polizei — er betrachtet diese als das *erste Organ* im Staate, dem die Regierung die *Exekution* ihrer Absichten, — und ihres Systemes übertragt, und welches sie für die *pünktliche Befolg-* — und *Vollziehung* im strengsten Verstande verantwortlich macht.

Wenn der Souverain ein neues Regierungs-System mit Nachdrucke, und mit Erfolge auch geführt wissen will, es mag dieses den religiösen, — oder politischen Zustände der Nation betreffen, so erreicht er es nur durch eine zweckmäßig organisierte Polizei — er betrachte diese als das **erste Organ** im Staate, dem die Regierung die **Execution** ihrer Absichten, — und ihres Systems überträgt, und welches sie für die **pünktliche Befolgung — und Vollstreckung** im strengsten Verstande verantwortlich macht.

Bög

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zintl, Joseph von

Betrachtungen über die neuen kirchlichen und politischen Einrichtungen in Baiern

München 1804

Bavar. 3019 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10381310-8